Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zwanzigstes Capitel. Von der Landes-Hoheit der Stände des Reichs in Weltlichen Sachen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

Zwanzigstes Capitel.

Von der Landes-Hoheit der Stände des Reichs in Weltlichen Sachen.

§. 1.

Aus der Landes-Hoheit flieſſende Gerechtsamen der R. Stände.

1. In Ansehung ihrer Person.

2. Crimen læsæ Majestatis vel Superioritatis wider sie.

JE vermöge der Landes-Hoheit in Weltlichen Sachen denen Ständen des Reichs zukommende Gerechtsamen seynd 1. in Ansehung ihrer eigenen Person oder der Communität, welche den Stand vorstellet, daß a) wider selbige von deren Unterthanen, ja auch Durchreisenden und Fremden, wie einige wollen, keine wahre und würckliche Laster der beleydigten Majestät, oder, wie andere dafür halten, wider die, so keine Chur-Fürsten seynd, (a) nur das Laster der beleydigten Landes-Hoheit begangen wird, welch letzteres, wo es nicht mit der gäntzlichen Straffe des Criminis læsæ Majestatis, doch mit einer nicht viel geringeren beleget werden müsse, sonderlich wann es von einem eigenen Unterthanen begangen worden.

(a) Vid. Cap. 8. §. 6. p. 331. add. p. 208. woselbst die rationes angeführt sind.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2.

b) Kan jeder Stand des Reichs, deme nicht etwa durch Verträge mit seinen Land-Ständen oder Unterthanen die Hände gebunden seynd, seine Residentz und Hof-Lager anstellen wo, und sie veränderen, so offt er will. c) Ist er befugt, sich in seinen ohnmittelbahren Landen einer Leib-Wache von Trabanten oder von regulirter Miliz zu bedienen, in solcher Anzahl als er will; wie dann die mächtigere gemeiniglich eine gedoppelte, nemlich zu Roß und Fuß, ja theils auch eine gantze Garde von lauter Edelleuten haben.

2. Residentz.

3. Leib-Wache.

§. 3.

d) Gleichwie ein Stand des Reichs der einige würckliche und wahre Landes-Herr in seinen Gebieten und Landen ist: also müssen nicht nur alle dessen Land-Stände, Landsassen und Unterthanen ihme überhaupt mit allem, Unterthanen gegen ihren Regenten gebührenden, tieffen Respect und Ehrerbietigkeit begegnen, sondern es fliesset auch daher ins besondere, daß ein Landes-Herr befugt ist, seinen Unterthanen anzubefehlen, an allen ihme und denen Seinigen zustossenden freudigen und leidigen Zufällen offentlich Theil zu nehmen und zu solchem Ende an seinen Geburts- und Na-

4. Allgemeine Freud- und Leid-Bezeugungen der Unterthanen.

mens-Tägen, bey seinen Vermählungen und Heimführungen, u. d. g. offentlich gemeiniglich fürgeschriebene Freuden-Bezeugungen und Feste zu halten, ihne einzuholen, ihme, so viel die Standes-Personen betrifft, in Galla aufzuwarten und seinen Hof-Staat dadurch ansehnlicher zu machen, oder bey Todes-Fällen die Trauer durch das gantze Land anzulegen, (was nemlich die fürnehmste Bediente, Beamte und die Land-Stände und Landsassen von Condition betrifft,) die Glocken täglich eine Zeitlang durch das gantze Land zum Zeichen der Trauer zu läuten, alle Musik in Kirchen, bey Hochzeiten u. d. g. einzustellen, die Leiche bey der Beerdigung zu Grabe zu begleiten ꝛc.

§. 4.

II. In Ansehung ihrer Lande.

2. In Ansehung des gantzen Landes eines Standes des Reichs, so ferne es als ein Corpus, oder, wo ein Stand des Reichs mehrere Lande und Gebiete hat, so ferne jedes derselben als ein einiges Corpus betrachtet wird, hat ein Landes-Herr wiederum vielerley wichtige Gerechtsamen. Forderist nemlich stehet demselben dessen oder deren völlige Regierung zu. Dieses Recht nun begreiffet wiederum andere mehrere unter sich.

1. Deren Regierung.

§. 5.

ad 85.

a) Es steht freilich dem Landesherren bei, seinen bedienten
wenn er meynt er will sie dimittiren: jedoch ist wohl
merklich, daß dem Herren nicht erlaubt sei, bei den dimissio-
nen seiner Bedienten, eine causam sufficientem der Genüg-
ze anzuführen. Denn es den sie jedermann bekannte allge-
dings seine wenige Treue. Derowegen bei den Kirchs Ge-
richten belangen, wie dergl. causae gewöhnlich beygebr-
bracht beim Ehegericht vorgebracht sind. Das beste
ist, daß der Herr gnädige Ursachen anführe. cont:
Boehmeri 2 Diss. de iure circa dimissionem ministr.

§. 5.

Nemlich es ist jeder Stand des Reichs befugt a) eine eigene Cantzley (zwischen welcher und einer Regierung doch noch ein Unterschied ist,) zu halten und selbige mit so vielen oder wenigen Collegiis, Räthen und Bedienten zu besetzen, auch ihnen solche Titul und Rang zu geben, als ihme gut duncket, hinwiederum sie auch zu erlassen, wann und warum er will. b) So haben die Chur-Fürsten und wenigstens die alte weltliche und mächtigere geistliche Reichs-Fürsten meistens einen Geheimen Rath zu Ausmachung der Staats- und wichtigsten Landes-Angelegenheiten, (viele neben diesem auch noch einen geheimeren oder so genannten Conferenz- oder Cabinets-Rath,) einen Regierungs- oder Hof-Rath, welcher die Justiz-Sachen und Landes-Regierung besorget, ein Cammer-Collegium, welches die Einkünffte des Landes-Herrns verwaltet, einen Kriegs-Rath oder General-Kriegs-Commissariat, welche mit denen Vestungen und Soldaten auch übrigen Kriegs-Zugehörungen umgehen; hierzu kommen an theils Orten noch Commercien-Collegia, Bergwercks-Collegia, Tutelar-Collegia &c. Einige Cantzleyen concurriren mit den Gerichten oder nehmen

a) Recht eine Cantzley zu halten.

men

Landesbibliothek Oldenburg

men doch auch gewisse Proceß-Sachen an (a) andere nicht. conf: Seckendorffs Fürst. Staat.

§. 6.

b) Gerichte anzuordnen.

b) Fliesset aus der Landes-Regierung das Recht, allerhand hohe und niedere Gerichte in einem Land, auch Gericht und Rath in Städten, Dörffern ꝛc. anzuordnen, selbigen fürzuschreiben, wie sie zu verfahren haben, was für Sachen allda angenommen werden sollen oder nicht, wie die Gerichte einander subordinirt seyn sollen, und von denen niedrigeren an die höheren gegangen werden könne u. d. g. ferner Schöppenstühle oder andere Collegia anzustellen, wo man sich in strittigen Rechts-Fragen Bescheids erholen kan u. d. g. In denen Landen der grösseren Reichs-Stände giebt es gemeiniglich Dorff-Gerichte, Stadt-Gerichte, Hof- oder Appellations-Gerichte, so dann, wo die Landes-Herren ein Privilegium de plane non appellando haben, etwa auch noch Ober-Appellations- oder Revisions-Gerichte. An einigen Orten hat es auch Mercantil- und Wechsel- auch sonst noch mehrere Gerichte, welche gemeiniglich nicht nur, was deren Anzahl, Bestellung, Gewalt u. d. g. sondern auch offt, was

Diese recensirt Pfeff. Vol. ill. L. 3. T. 17. §. 29.

§. 5. (a) BERGER de judiciariis Cancellariarum Prærogativis.

ad §6.

Allein ist auch die subordination aller Subalternen dahin zu
halten. Man siehet daraus, daß sie ihre Aemter nicht
proprio nomine verwalten, sondern allein als administra-
tores nomine principis thun. Sie sind also insgemein
obligirt, dem Landesherren Rechnung zu thun über alle
mit seinem Gelde durch sie zu verrichtende Sachen und
dessen Ihnen Kraft von commun weigern, indem sie
ultimato allein vom Landesherren dependiren.
Dabei ist noch zu merken, daß die Räthe des Kayserl.
Cammergerichts in prima instantia vor ihren Regi-
mentern Gelehrte Leute, und in secunda judices in pro-
pria causa sind. Jedoch sind also denn ihre Sachen
gemein alten Schlichten und sie vor solchen Gericht in
desto unparteyischer Instantz Leute conf. Menken. D. de
iure conveniendi subditos in proprio judicio. Ludolph
Observat. forens. T. 2. p. 611. Cocceii D. de iudice
in propria causa. §22.

was den Ort, wo sie gehalten werden sollen, betrifft, durch Verträge mit denen Land-Ständen und Unterthanen bestimmet seynd. (a)

c) Gehöret hieher das Recht allerhand hohe und niedere Beamte hin und wieder in dem Land anzusetzen, (welche in einem gewissen ihnen angewiesenen Bezirck oder in gewissen Fällen entweder die Gerichtbarkeit Namens des Landes-Herrns ausüben, der dessen Einkünffte einsammlen und verwalten, oder sonsten seine Gerechtsamen beobachten) und diese Beamte wiederum zu entsetzen, zu bestraffen, Commissiones wider sie zu erkennen u. d. g. Die Gattungen, Namen, Gewalt und Anzahl solcher Beamten seynd fast aller Orten unterschieden und kommt es damit auf des Landes-Herrns Belieben, auch theils Orten und in theils Stücken auf die Landes-Verfassung oder Verträge an. c) Beamte zu bestellen.

§. 8.

d) Fliesset aus der Landes-Regierung das Recht in Justiz-Cameral-Policey-Handwercks- und allen anderen Landes- d) Gesetze zu geben.

§. 6. (a) Siehe meine Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 2. p. 340. 369. 638. Tom. 3. p. 170.

Sachen und Angelegenheiten Gesetze und Ordnungen zum Behuf des Landes zu machen, General-Rescripta, Edicta, Patentes zu erlassen und resp. anzuschlagen, selbige zu erklären, davon zu dispensiren, sie wieder abzuänderen, ꝛc. doch daß nichts denen Reichs-Grund-Gesetzen (a) widriges darinn geordnet werde. In denen meisten Provinzien, wo Land-Stände vorhanden seynd, haben die Landes-Herren in diesem Stück nicht völlig freye Hände, worinn es aber auf jeden Landes eigene Verfassung ankommt. (b) Ehedessen liessen die Reichs-Stände dergleichen Landes-Gesetze öffters von denen Kayserн bestättigen, so aber jetzo schwerlich mehr geschiehe: und von keiner Nothwendigkeit ist. Übrigens seynd die Reichs-Gerichte gehalten, in denen aus denen Landen derer Stände des Reichs an sie erwachsenen Sachen nach derselben Rechten und Ordnungen zu sprechen. (c)

§. 9.

§. 8. (a) Von denen Reichs-Privat-Gesetzen vid. Cap. 15. §. 16.

(b) v. Reichs-Hof-R. Conclus. Part. 2. p. 312.

(c) R. Hof-R. Ordn. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 11. R. Absch. de 1654. §. 105. 137. 171. &c. Cam. Ger. Ordn. P. I. Tit. 57. &c.

ad §. 10.

a) Hieher gehöret auch die Befugniß, zum Besten d. Unterthanen die Durchfuhr fremder Waaren durch das Land zu untersagen, mithin solche im Fall der contraventio gegen andere Stats-Glieder aufzuhalten, welche so wohl das Natur- und Völcker-Recht, als auch die Reichs-Constitutiones und das Herkommen in allen Theilen begründet machen. Es fällt zwar Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 2. §. 13. n. 5. dafür: non personis tantum sed & mercibus transitum deberi. Nam jy die mehresten Rechts-Lehrer aber sind anderer Meinung und behaupten mit gutem Fug: vt merces alienas in terra nostra non citra rationem fieri posse. vid. Pufendorff de J. N. & G. L. 3. c. 3. §. 6. ibiq. Barbeyrac. Gronovius ad d. l. Grotii n. 76. Ziegler de iur: maj: L. 1. c. 33. §. 54. Vitriar. Inst: iur. nat. & gent: L. 2. c. 2. qu. 35. Leibniz. Princ: iurispr. nat. L. 3. c. 4. §. 5. Thomas. ad Huber. Inst: tit: de rer. diuis. n. 6. Gundling. iur: nat. c. 9. §. 23. Bachmeier de iur: viar: publ: c. 2. §. 12. 13. Wolff. Inst. iurispr. nat. P. 2. L. 1. c. 4. §. 8. Bachov. de eo quod iustum est circa commercia inter gentes. c. 2. §. 33.

2) obgleich in regula diminutio libertatis commerciorum contra LL. imp. läufet, und insonderheit im Instr. Pac. Westph. art. 9. §. 2. versehen ist plena sit haec libertas & tranquilla vbique locorum terrarum, atque b) die Kayserl. Wahl-Capitul. art. 7. die Commercia auf Möglichkeit befördert haben will, mithin c) sind so gar praeiudicia der Reichs-Gerichte sind, da die vorgenommene Absonderung des Handels von benachbarten Staaten zu missbilligen ist. v. Reichshofraths-Conclusa. T. 3. p. 454. T. 5. p. T. 7. p. 698.; so sind doch quoad a) die dispositiones Instr. Pac: die notable limitationes libertatis commerciorum in regula statuta. te Germaniae motus iam competierit, & iure legeq; cuiusq; loci omnia salua, wovon Hennigius ad h. l. §. 10. fürsehen: b) redet die Capitulation nur von Land-Fuhr. Verlauf u. verbietet Accisen, Zölle, Impositionen, Land die Waare, so durchführen selber sah, mit Vortheil zu verkaufen sind, Zölle in gleichem andern commercium zu hindern sind: c) nach die angezogene praeiudicia keine allgemeine und gewisse Regel ganz

Landesbibliothek Oldenburg

§. 9.

Ob ein neues Reichs, ein älteres Land-Gesetz aufhebe.

Die Rechts-Gelehrte fragen hiebey: Ob ein neueres allgemeines Reichs-Gesetz die ältere Land-Rechte oder Ordnungen derer Stände des Reichs aufhebe? Einige sagen ja, andere nein, noch andere machen hierinen Unterschied: Ob in dem Reichs-Gesetz denen Land-Rechten ꝛc. deutlich derogiret worden seye oder nicht? ingleichem: Ob des Reichs Wohlfahrt dißfalls eine durchgängige Gleichheit erfordere, oder sie sagen auch, in Ansehung der Unterthanen bleibe dannoch die Verbindlichkeit des Landes-Gesetzes, nicht aber in Ansehung der Fremden.

§. 10.

e) Handel und Wandel einzurichten.

Ferner und e) ist ein Landes-Herr befugt, zu Beförderung Handels und Wandels 1) allerhand Fabriquen, Manufacturen u. d. g. anzulegen oder anlegen zu lassen, 2) ausländische Waaren, wann das Land selbsten mit dergleichen versehen, zu verbieten, oder auf das, was davon in dem Land verbraucht wird, Impositen zu legen, 3) die Ausfuhr der rohen im Land erwachsenden Waaren zu verbieten oder zu beschräncken, 4) denen Fremden den Handel im Land ausser den Jahrmärckten ebenfalls niederzulegen oder ihnen doch Gesetze

v. p. 532 et 538

dißfalls vorzuschreiben; 5) Kauff-Handels- und Wechsel-Ordnungen, Gerichte und Collegia zu verfassen und zu bestellen, nur daß nichts auf ein Monopolium hinauslauffe. (a)

§. 11.

f) Münz- and

Daß f) das Münz-Recht bey denenjenigen Ständen, welche eigene Bergwercke haben, ein Stück der Landes-Hoheit seye und wie ferne? haben wir schon oben (a) gehöret. So ist auch schon (b) vorgekommen, daß die Stände des Reichs, wenigstens die mächtigere, behaupten, g) Land-Posten in ihren Landen anlegen zu dürffen und was von dem Kayser und anderen dagegen eingewendet werde.

Hoist de jure territ. l. 3. c. 9. n. 38 [illegible]

g) Post-Recht.

§. 12.

h) Archive.

Endlich so ist auch noch als ein Ausfluß des Regierungs-Rechts anzusehen das Recht ein Archiv zu halten, wohin die wichtigste des Landes, des Landes-Herrns, der Land-Stände, ja auch der Unterthanen Gerechtsamen und Angelegenheiten betreffende Ur-

Oberhaus de archivis

§. 10. (a) v. meine Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. Tract. 1. Cap. 2. §. 47. 54. 115. seqq.

§. 11. (a) Cap. 14. §. 14. p. 396

(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 42.

a) Hofer gehört auch h[ierher] [illegible]
pamela Baron Kunst d[er] [illegible]
traventis gegen andere [illegible]
Polder. Kayl alb auch [illegible]
beyeinander haben. [illegible]
non personis tantum [illegible]
wer aber sind/andere Ma[illegible]
in terra nostra non citra r[illegible]
ibiq; Rosbeyrac. Gronouiq[illegible]
vitiar. Instit: iur. nat. & ge[illegible]
Thomat. ad Hubes. Instit: ti[illegible]
neller de iur: viar: publ: c[illegible]
Bachov. de eo quod iustum

2) obzwar in regula diuinit[illegible] [illegible] [illegible] [

ad §10.

a) Die Frage, wie monopolia nimmt Kunde sey, muß in der potestate reservirt werden. In unserm teutschen Reiche sind die Verordnungen in der Policey-ordnung d. a. 1577. Tit. 18. enthalten, welche aber selbst observirt wird, indem es nicht universelle matricis ist, daß die monopolia so schädlich sind, daß sie denn in casu publ. utilitatis solten längstens für Landesherrl. verb. v. Ludwig Corp. const: imp. T. 2. de monopolium n. 3.

ad §11.

b) Dieses lässet sich ganz füglich aus der Landeshoheit herleiten, indem es eine Regalie eines Landes Herrn, welche der Landesherr nicht alle darf, besonders schuldig ist. Schneider Hypoth. C. lib. 1. c. 18. §. 7. lit. a. & 2. c. 15. §. 20. seqq. l. c. allgemein, daß es gemeinig vor ein Regal. reservatum angegeben werde.

ad §12.

a) Das Landes, ausser bey gewissen alten Registraturen, so publice im Lande aufbehalten werden, untre Fall, wo der Stadt nigentlich das ius archivi Domini, dass aller der Stadt vorhandene documenta eine völlige Glaubwürdigkeit haben sollen, so Lands solches flugs Anfangs dieser, dass es von Räthen dazu beeidigten Personen administriret wird. Falls aber sich in casu vorigen, dass die documenta zum Theil contradictoria, so probiren beide nichts.

ad §13.

b) Es kann aber Fürst nur das ius dandae citationis [illegible] Fleck l. 3. T. 16. n. 22. reserviret. allein, nachdem die Landeshoheit der Stadt Lauenburg, hat sich solches geändert, i. Lauenburg einen Rechtsstand nicht behalten werden. So war dieses sehr verwunderlich, dass der König von Dännemarck für den jetzo Herzog von Celle unterthänigen Bestätigung von Rathsherren gebeten. So lange damals Abgeordt Lauenburg zum Vorschein, da man ex principiis iuris Rom. de additione ad aemulationem es das ius prohibendi haben wollte, welche aber Struv in der angeführten Dissertation saveur des Herzogs von Celle gründlich widerlegte. add Stamb Landsl. l. c.

c) Da ist es in dem angeführten Kaufs-Abschied disponiret. so sollen aber nicht Bürgen oder Kaufsgenossen zu stehen, ehe ihre Unterthanen indistincte zum Verkauf zu allen Stücken. Bestimmt Bürgen es obligiret werden. Für wenden Stücke

Urkunden gebracht und verwahret werden. Die Würckung davon und der Unterschied von einer Privat-Registratur zeigt sich sonderlich in der Glaubwürdigkeit der aus einem solchen Ort herfürgebrachten Urkunden, als welche nach einigen so lange, biß das Gegentheil erwiesen wird, völligen Glauben, nach anderen aber zwar nicht dieses doch aber wenigstens eine grosse Vermuthung der Glaubwürdigkeit verdienen. a)

§. 13.

2. Kommt einem Landes-Herrn die Beschützung seiner Lande zu. Krafft dieses Rechtes nun ist er befugt, a) in seinem Land Vestungen anzulegen, wie viel, wann und wo er will, ohne daß ihne der Kayser oder ein Nachbar ordentlicher Weise daran verhindern könnte. (a) Um so viel mehr dann kan derselbe (b) die vorhandene in gutem Stand erhalten oder die verfallene ausbesseren oder wieder von neuem auf bauen. Und seynd die Landsassen, Unterthanen und Bürger eines Reichs-Standes schuldig, demselben in Erhaltung der nöthigen Vestungen und Plätze mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen. (b) c) Fliesset daher auch das

2. Beschützung. Recht a) zu

b) zu repariren,

c) zu besetzen.

Recht

§. 13. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 4. v. STRYCK de jure prohibendi extructionem Portalitiorum. Add. FABRI Staats-Cantzl. Tom. 5. Cap. 11.

(b) ibid. art. 15. R. Absch. de 1654. §. 180.

Recht, die in dem Land befindliche Vestungen mit Garnison und Kriegs-Zugehör zu versehen, worinn die Land-Stände und Unterthanen gleiche Obliegenheit, als wir erzehöret, haben. (c)

add: Rec. Imp. d. a. 1654. §. 180. Cap. Car. VII. a. 15. §. 2. Car. VII. a. 15. d. 3. Pfeff. L. 3. T. 19. §. 75.

§. 14.

d) Soldaten zu werben.

d) Seynd die Stände des Reichs befugt, Soldaten zu werben, welches zwar, nach denen Reichs-Gesetzen (a) niemand, was Wesens der wäre, hohes, mittlers oder niedrigen Standes im H. Röm. Reich ohne Vorwissen, Bewilligung und Erlaubniß desselben Craises Obersten, vor deme er genugsame Caution und Versicherung durch Bürgschafft gethan, daß er solches Kriegs-Volck weder wider den Kayser, noch andere Stände des Reichs gebrauchen, sondern sich mit samt dem Kriegs-Volck denen Reichs-Constitutionen gemäß bezeugen wolle, zu gelassen ist, alleine in manchen Craisen seynd gar keine Craiß-Obersten vorhanden und, wo auch solche seynd, pflegt doch jetzo einem Stand

(c) ibid. add. LUDOLFS Symphoremat. Consultat. & Decis. forens. Symphor. 3. p. 1. seqq. und die Mecklenburgische, Würtembergische und Würtembergische Vestungen betreffende in Druck vorhandene Acta.

§. 14. (a) R. Absch. de 1564. §. 26.

sich Intro nu den Kayser Leopold, d. 1678 den 1670 zum neuen illimitirten Extension dieses Ordens zu. Allein der Kayser pflog ohnlängst ab, u. ist die resolution im Schmaussens Corp. Jur. Publ. d. a. 1670 zu finden. Die Bünde währten hierüber bis zu Anfang des nächsten 1671. Jahrs, worauf Bayern, Braunschweig, Lüneburg, Cöln, Hollstein-Gottorp unter sich ein Bündniß, ad mutua mandata Ludolphi sich zu vindiciren, allein der Tod verhinderte, daß dieses Bündniß zu keinem effect. Unterdessen ist der Zeit ist in dieser Sache nichts weiters vorgefallen. Inzwischen möchte der heutige Zustand mit einigen Anmerkungen nöthiger Abhandlung gar bald zum Vortrag kommen. Dieses wäre gar leicht einige raisons vermuthen, dieß solches nothwendig sei. Von der jetzigen controvers hat Ludolph l. c. curieuse acta publicirt. Es ist noch zu untersuchen, ob diese 1680 Lex Imp. alleg. ausdrücklich in der Capit: Caroli VI. 1715 confirmirt worden.

ad §14.

a) Dieser casus kann sich ao 1702 zu, da verschiedene wegen der
verwandten Chur sehr nahe angehende Sachen in Streit die
Herzogen Rudolph Augusti u. Anton Ulrich zu Wolffenbüt-
tel, u. der Herzog von Gotha ein Bündniß mit Schweden
machten, u. mit Königlichen Gelde starken Werbungen
vermehrten. So wurde dieses auch Anlaß, die verbündete
Regierung zu Hannover, um alle zahlreiche Truppen im
Lande, mit Gewalt zu Pferde zu machen.

ad §15.

b) Wer sieht, daß nach der miles mercenarius Natur, müsse
die Unterthanen allezeit mit Gefahr des Todes zu Felde zie-
hen, u. verdiene nun dieses das vim sequelae, die Franzosen
zu; u. dieß mit zu Recht sey, vestigia Juris. Nach dem
aber wieder, der miles perpetuus nicht Leute, als die
sich freywillig werben lassen, auch
die Unterthanen, aber die obligation im Fall der Noth
ihr Land mit Gefahr zu beschützen.

Landesbibliothek Oldenburg

Stand, der Soldaten will werben lassen, weder von dem Kayser noch jemand anders nichts in den Weg geleget zu werden, es wäre dann, daß er seine Militz also verstärckte, daß der Kayser und das Reich oder ein Nachbar billige Ursach hätte, sorgliche Gedancken darüber zu schöpffen, oder daß sonst eine darunter hegende böse Absicht ziemlich klar wäre, oder sonst Excesse dabey vorgiengen. (b) Doch kan ein Landes-Herr seine Landstände und Unterthanen weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten nöthigen, eine mehrere Mannschafft zu verpflegen, als ihne, den Landes-Herrn, nach der Reichs- und Craiß-Verfassung betrifft oder er, nebst dem Land-Ausschuß, zu Beschützung des Landes vonnöthen hat.

§. 15.

e) Im Fall der Noth ist ein Landes-Herr befugt, seine Unterthanen zu Beschützung des Vatterlandes aufzubieten und sie dem Feind entgegen zu stellen, auch zu solchem Ende die tauglichste Mannschafft aussuchen zu lassen, ja auch in Friedens-Zeiten einen Land-Ausschuß zu machen und selbigen in den Waffen zu üben, um sich dessen in dem Nothfall mit desto besserem Nutzen bedienen zu können. Doch ist ein solcher Unterthan nicht

e) die Unterthanen aufzubieten,

(b) Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 1. p. 125.

nicht gehalten, über die Gräntzen seines Vatterlandes zu dienen, noch sich zu Beschützung eines andern Gebiets oder Ortes gebrauchen zu lassen. Auch ist mit dem Beschluß in Friedens-Zeiten so zu verfahren, daß die Leute dabey ihrer Nahrung nachgehen können. (a)

§. 16.

f) die Soldaten bey denen Unterthanen einzuquartieren.

f) Die geworbene Völcker ist ein Lan-
des-Herr bey seinen Unterthanen, und zwar
sonderlich zu Kriegs-Zeiten, so, wie es die
Noth erfordert, einzuquârtiren, befugt, de-
nen dann die Unterthanen wenigstens den
Aufenthalt und Ligerstatt (a) zu verstatten
auch die, so etwa des Quartiers befreyet
bleiben, die andere, welche etwa damit be-
berleget werden müssen, in Geld oder an-
ren Præstationen zu übertragen verbun-
den

g) Kriegs-Frohnen zu erfordern,

seynd, so müssen auch g) die Unterthanen sel-
und ihr Vieh zu Forbringung des Landes-
Herrns Soldaten, deren Bagage und der
Kriegs-Geräthschafft ohnentgeltlich ge-
brauchen lassen.

§. 17.

Aus diesem Beschützungs-Recht folget
ferner, daß h) ein Landes-Herr zu Rettung

h) die Unterthanen zu Geiseln zu geben,

§. 15. (a) v. STRYCK de militia lecta Provinciali.

§. 16. (a) WILDVOGEL de Salgamo, von der Service der Soldaten.

ad 16.

a) Dieß folgt nothwendig aus dem vorhergehenden. die Beklagte und Exceptiva haben u. diese Sache ihre Landsherrn nix, mehr, als bei ihnen Unterthanen, gehabt. so sind aber Ihro Ch: noblesse, die Geistlichkeit, alle Gelehrte u. bediente Ihro Ch: Durchl. Fürsten [illegible] beyseits, so ist dieß alles ohnnöthig Einwendungen u. bemühung Zeitverlust.

Landesbibliothek Oldenburg

des Vatterlandes die Land-Stände, Landsassen und Unterthanen auch wider ihren Willen zu Geiseln für dasselbe geben kan, (a) doch daß man sie nicht darinn verderben lasse, sondern zu ihrer Befreyung das äusserste anwende. So ist endlich auch ein Landes-Herr noch befugt i) Zeughäuser und Kriegs-Magazinen anzulegen, desgleichen k) Caserne und Invaliden-Häuser (b) doch ist nicht ausgemacht, wie ferne die Land-Stände und Unterthanen die Kosten zu diesen nothwendig hergeben müssen; Und dann l) denen Unterthanen den Gebrauch des Gewehrs gantz oder zum Theil, z. E. auf Reisen, besonders in Waldungen, niederzulegen, ihnen selbiges abzunehmen und verwahrlich aufzubehalten biß auf den Fall der Noth, doch daß jedem Unterthanen das Eigenthum des seinigen verbleibe. vid. Rec. Imp. d. a. 1530. §92.

i) Zeughäuser, Magazine,
k) Casernen, Invaliden-Häuser anzulegen,
l) den Gebrauch der Waffen zu bieten.

§. 18.

3. In Ansehung des Landes selbsten oder des Grundes und Bodens hat ein Landes-Herr wiederum so wohl zu Wasser als zu Land vielerley Gerechtsamen. Zu Wasser (a) stehet demselben das Eigenthum zu der an sein Land stossenden Meere, so ferne und

III. In Ansehung Grund und Bodens. – 639

Gerechtsamen zu Wasser. – 122

§. 17. (a) v. SCHILTER de Jure Obsidum.
(b) v. LUDEWIGS Historia Juris valetudinariorum militum emeritorum.
§. 18. (a) v. MEURERS Wasser-Recht.

und weit er in dem Stand ist, selbiges, auch wider fremde, zu behaupten, noch mehrers aber derer in seinem Lande befindlichen See, Flüsse und Bäche, samt allem was darinnen ist; Gleichwie ihme auch die Ober-Gerichtbarkeit darüber, krafft der Landes-Regierung, zukommt; dahero kan, weil der Landes-Herr des Wassers Eigenthums-Herr ist, a) das Wasser ohne seine Bewilligung nirgend anderst gantz oder zum Theil hingeleitet, noch b), wie viele wollen, Mühlen oder andere Gebäue an oder auf dem Wasser erbauet werden, worinn doch andere anderer Meynung seynd, wenigstens so ferne solche dem Landes-Herrn oder andern unschädlich oder verhinderlich seyen, c) kan er in seinen Landen an dem Meer und an grossen Flüssen Häfen, auch über die Flüsse Brücken anlegen oder ein Uberfahrt halten, dergleichen alles aber ohne Bewilligung niemand erlaubt ist.

Krafft des Eigenthums über dasselbe.

§. 19.

Ferner, und weil dem Landes-Herrn das Eigenthum der in dem Wasser sich befindlichen Sachen zugehöret, so stehen ihme allein zu a) die Fische, Wasser-Vögel und alle andere in dem Wasser sich aufhaltende lebendige Creaturen, welche dahero niemand zu fangen erlaubt ist, es seye dann, daß

und die darinn befindliche Sachen.

add 18.

a) die dortige, daß das Eigenthum über alle Bäche, Flüsse u. Brücke in seinem Lande dem Landesherrn allein gehöre, u. streitet wider alle Erfahrung. Auch das Meer und Ufer, so ist es gewiß zu absurd, daß in Ansehung solche occupirt werden dürfen, gleich den Privaten Gewässern, u. nicht in dominio primatorum seyn könnten, dem andern Theil, Flüsse u. Bäche aber muß man wohl unter die gezogen u. Räume distinguiren. Jene sind freilich die dortigen primatorum incapaces: dieß aber andere, letzte exceptiones, von den Autoritäten, gnug sattsam bestätigt, wie denn auch der auctor p. 516. 522, selbst zugestehet. Hier ist noch zu merken, daß der princeps bei dem Besitz der großen Flüsse pp. auch den Gewässern ihre u. dem Lauf seiner oberen Ufern nexum reipublicae (v. 823.)

b) die raison, weil der Landesherr das Aufsehen Eigenthums Herr ist, ist zwar theils richtig, u. könnte auch andern theils nicht platz finden. Es fließet nicht blos ex superioritate territoriali, daß dem Landesherrn die cura bonum publicum seines Landes obliegt. Da nun aber durch Anlegung neuer Mühlen andern Gebäude auf dem Ufer der bonum publicum gestöret, oder öfters leiden darf, so siehet man gar leicht, daß die Genehmigung derselben seines wegen von den privatis nicht gehindert, noch weniger aber können. Denn 1) würde der dominus directus gehindert, 2) ist bei den Mahlmühlen noch zu consideriren, daß dieselben in einem Lande werden zu wenig oder zu viel seyn mögen. Im ersteren Fall entsteht ein Mangel an Mehl: im letzteren aber nimmt einer Mühle die andere. Denn es ist ein Lehen Herr, u. wenn also die Müller nicht genug zu machen haben, so können sie sich nicht unterhalten. bei andern Mühlen d. i. dürfen Mühlen, neue zwar, die gründe nicht alle Flüsse begreifen, u. also dem Landesherrn die Gelegenheit derselben genug zu nützen, allein, zumal wenn der gleich alsdann nicht da, so nicht allgemeine bonum publicum [illegible] so müßte man allerdings darüber beim Landesherrn anfragen.

ad §19.

a) Libri ist noch die alte Benennung, die in verschiedenen Provintzen Deutschlands die zu stoßen Buch oder Landbücher genennet werden. Dem Eigenthümer kann nicht wieder gesprochen werden, welches aber im Reichs-Abschied d.a. 1559. §39. abgeschaffet worden.

er hierzu des Landes-Herrns Bewilligung habe oder in ein und anderem, wie z. E. mit denen gemeinen und schlechten Krebsen, es hier oder da anderst herkommens seye. b) Gehören ihm alle andere in dem Wasser gefundene oder an dem Ufer von dem Wasser ausgeworffene Sachen, welche entweder von der Natur in dem Wasser gezeuget oder von dem Wasser pflegen hergeflötzet zu werden, z. E. der Bernstein, der Gold-Sand u. d. g. So auch c) andere zufälliger Weise in dem Wasser gefundene Sachen, worzu sich kein Herr anmeldet, nicht aber auch die Güter derer, so Schiffbruch leiden, (a) und worzu sich noch jemand als Herr angeben kan, es seye dann so ferne etwas davon einem ertrunckenen, der keine Noth-Erben hinterlassen, zugestanden, auch kan vor die mit solchen Personen gehabte Mühe und Kosten ein billiches gefordert werden. Ob aber die zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffene und also, wie es scheinet, von denen Eigenthums-Herren verlohren gegebene aber wieder aufgefangene Sachen dem Landes-Herrn oder denen ehmaligen Eigenthümern gebühre? läßt sich auf beeden Seiten disputiren. d) Stehen dem Landes-Herrn zu die in einem Fluß entstehende Insuln und zwar, wo ein Fluß die Gräntzen zwischen beeden

§. 19. (a) v. Reichs-Hof Raths-Conclus. Tom. 6. p. 472.

beeden Landen abgiebt und gemeinschafftlich ist, nach der gemeinen Meynung demjenigen an dessen Land sie am nächsten stossen, oder nach anderen, so viel jedem zu seiner Helffte des Strohms betrifft. c) Gebühret dem Landes-Herrn dasjenige Stück Erdreichs welches von dem Gewässer nach und nach an ein Ort zusammen gelöset wird; wiewohl dergleichen bey kleinen Flüssen, weil es wenig beträgt, auch denen Innhabern der daran stossenden Gütern sich zuzueignen erlaubet wird. (b) Endlich so wird nach denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten auch dem Landes-Herrn der Strich Landes zugeschrieben, welcher, wann ein Fluß seinen Lauff anderswohin nimmt, leer stehen bleibt. conf. Struv. ex. iur. civ. tit. de acquir. dominio et Schilter. praec. §. 20. adh. t.

Krafft der Ober-Herrschafft endlich kan ein Landes-Herr a) so wohl denen fremden als Unterthanen Ziel und Maaß setzen, ob, wie ferne und auf was Art ihnen das Wasser zu gebrauchen, darauf zu schiffen, zu fischen, sich der Häfen zu bedienen, darinnen oder auf den Flüssen ein- und auszuladen, Handel u. Wandel zu treiben u. d. g. erlaubt seyn solle oder nicht, damit weder des Landes-Herrn Ober-Gerichtbarkeit geschmäleret, noch seinem Eigenthum, noch seinen oder der Unter-

(b) v. COCCEJUS de Jure Alluvionum in Imperio.

Landesbibliothek Oldenburg

258

terthanen an das Wasser stossenden Gütern, Gebäuen und Gerechtsamen Nachtheil zugezogen werde. b) Kan ein Landes-Herr im Fall der Noth und, wie die meiste wollen, gegen billiche Belohnung alle auf seinen Wassern sich befindliche Schiffe, Flötze, u. d. g. anhalten und nöthigen, ihme mit Uberführung Soldaten, Geschützes, Lebens-Mittel u. d. g. an Hand zu gehen.

§. 21.

Von denen Kosten zu den Wasser-Bäuen.

Die Anlegung und Erhaltung derer Dämme, Ufer und anderer zu Bezwingung des Wassers nöthigen Bäue, ingleichem deren Brücken, Häfen ꝛc. betreffend, so wird es wegen Tragung der darzu erforderlichen Unkosten unterschiedlich gehalten. Vieles kommet dißfals, sonderlich bey denen Dämmen wider das Meer u. d. g. auf Verträge oder das Herkommen an, in deren Ermangelung und im Zweifel aber scheinet es, daß die zu besten eines gantzen Landes oder einer grossen Gegend fürgenommenen Bäue auch von demselben oder derselben, die allein zum Besten des Landes-Herrns von ihme selbsten, die zum Nutzen anstossender Güter-Innhaber von ihnen selbsten, und die zum gemeinschafftlichen Guten beeder letzteren auch von beeden, nach Proportion des ihnen daraus entstehenden Vortheils, herzuschiessen und zu leiden seyen.

§. 22.

Wie ferne an die vorbeyschiffende ꝛc. etwas geforderet werden könne.

Daß übrigens nicht nur ein Landes-Herr, sondern auch ein mittelbarer eigenthumlicher Innhaber eines Wassers oder eines Baues an, auf oder in dem Wasser, wann er erweisen kan, daß ihme von denen vorbeyschiffenden oder flötzenden u. d. g. wo nicht auf einmal, doch nach und nach offenbahrer Schaden geschiehet, z. E. an einem Mühl-Wehr, an der jungen Fischbrut durch die Sperren derer Flotze, oder wann eine Mühle so lang stille stehen muß, bis die Flötze, Schiffe, u. d. g. vorbey, ingleichem, wann man Mühe oder Kosten mit denenselben hat, einen billichen Abtrag deßwegen an die Schiffere, Flötzere ꝛc. verlangen und sie darzu nöthigen könne, ist wohl ausser allen Zweifel. Ob aber ein Landes-Herr von fremden oder einheimischen vorbeyschiffenden flötzenden ꝛc. wegen Erhaltung der Dämme, Brücken und andere Wasser-Bäue etwas erforderen könne? Darüber streiten die Rechts-Gelehrte. Viele neuere wollen denselben darzu für befugt halten, andere aber glauben das Gegentheil und wollen diese Art Auflagen für in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) deutlich verboten ansehen.

§. 22. (a) Car. VI. art. 8.

adgzz.

a) Ins blaue Vorbeigehenden Leute in nicht den geringsten Schaden thun, falsch und davon nichts gegeben werden, wonicht wer selbes für mit Zoll zugelegt ist, wiewol dieser nicht zugu den Pflichten, sondern von denen darauf befindlichen Waaren entrichtet wird. Ins Alten abweichnet so imposium dem zu zuviren 1) die Brücken, 2) Ins Ufer, 3) die Höfe, u. Hält 4) die Mühlen zu ihren Schaden ingleichen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

§. 23.

Sonsten solle weder an dem Rhein, noch sonsten einigem Schiffbaren Strom im Heil. Reich keine armirte Schiff-Auslegere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung derer Commercien, vornemlich aber denen Rheinischen und anderen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, von dem Kayser verstattet oder zugelassen werden, derentwegen dann derselbe auch nicht zugeben solle, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte und wolte, solches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, (a) sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billichkeit sich gebrauchen möge. und Schiffbarmachung der Flüsse nicht zu sperren.

§. 23. (a) vid. Reichs-Hof-Raths Conclus. Tom. I. p. 293.

§. 24.

Gerechtigkeiten zu Land. 1. In denen Waldungen.

Zu Land hat ein Stand des Reichs in seinem Gebiet wiederum vielerley und ansehnliche Gerechtsamen. So kommen demselben eigentlich und im Zweifel alle in seinem Land oder Gebiet befindliche Waldungen (a) nebst allem, was darinnen ist, sowohl was das Eigenthum, als die Ober-Gerichtbarkeit betrifft, zu. Es hat aber dieses Recht wiederum zwey Haupt-Theile, nemlich das Forst-Recht und die Wildfuhr oder Wildbahn, welche zwar offt bey einander, offt aber auch von einander abgesondert seynd und bald einer das erste gantz oder zum Theil, das letztere aber gar nicht, oder das letztere gantz oder zum Theil, hingegen das erstere gar nicht hat, dahero sich von dem einen auf das andere nicht schliessen lässet.

§. 25.

Krafft des Eigenthums des Walds

Krafft des Forst-Rechts und zwar nemlich vermöge des Eigenthums über die Waldung, stehet a) dem Landes-Herrn alles Holtz in denen Waldungen zu, dahero er damit schalten und thun kan, was er will, selbiges zu Bau- oder Brennholtz hauen lassen

§. 24. (a) Conf. zu diesem und folgenden §§ FRITSCHENS Corpus Iuris Venatorio-Forestalis,

ad §24.

Ein Forst ist eigentlich ein grosser Wald, d. kann von Einer Haltung nicht praedicirt werden. Es begreift aber das Forst. Recht eigentlich alles, was im Walde ist, unter sich, d. h. Recht alle 1) was dem jure Regio des Holtzes, d. alles was im Walde nöthig, zu bedienen, welches in sensu strictiori eigentl. das Forst Recht genennet wird 2) dem Wildbann bannus ferino s. in prohibitione ferina d. 3) der Jagdgerechtigkeit oder Wildfuhr, welche der auctor alhier zwar mit dem Wildbann confundiret, aber doch p. 524. selbst den Unterscheid derselben einsiehet. Wenn also das Forst Recht sagt, hat man die praesumtion vor sich, wenn der Wildbann d. die Jagdgerechtigkeit besagt, bleibt die separation dieser Rechte streitig.

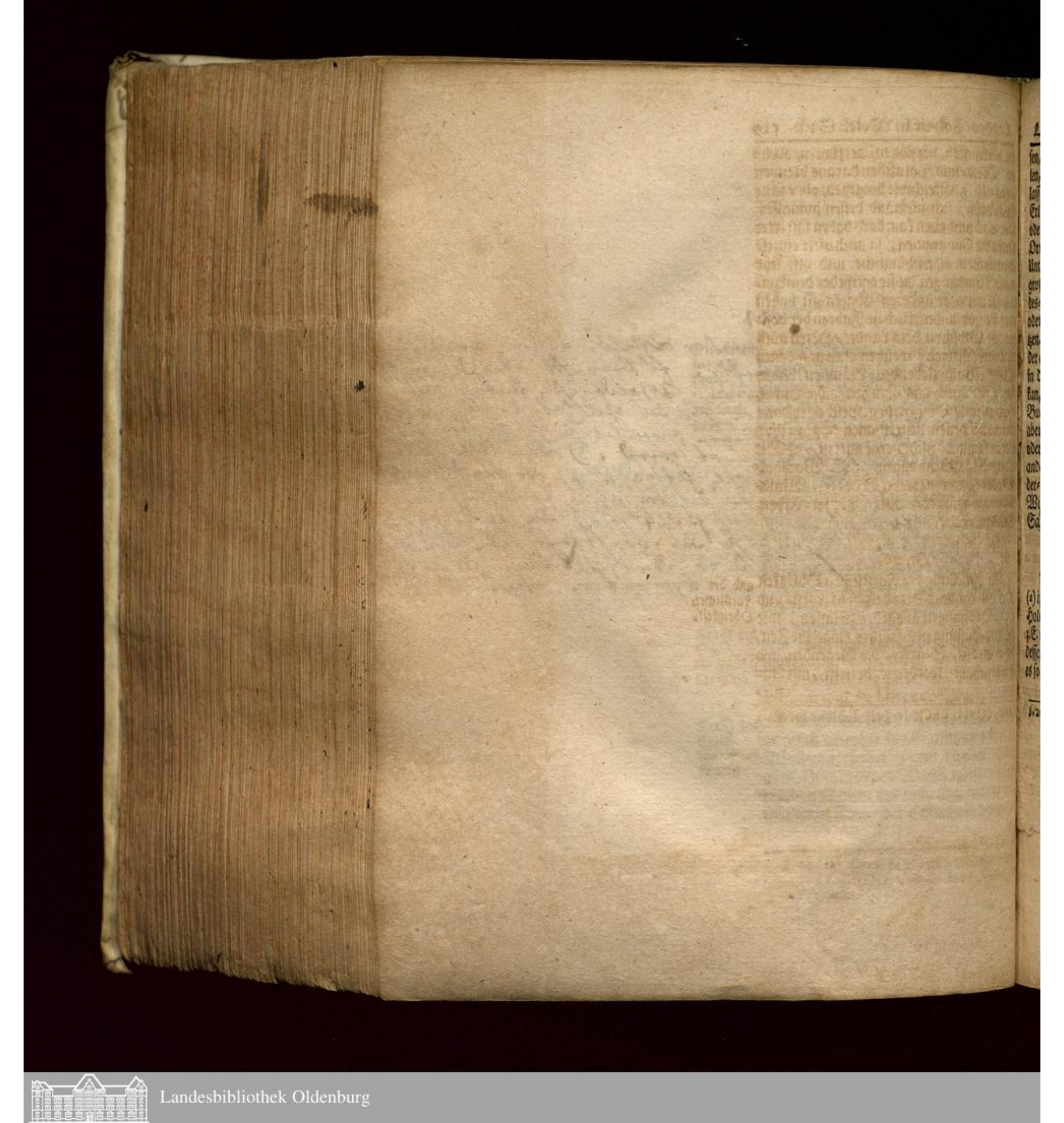
Landesbibliothek Oldenburg

sen, verkauffen, verflötzen, verführen, Kohlen, Weid- und Potaschen daraus brennen lassen u. d. g. Gleichwie hingegen, ohne seine Erlaubnüß, sich niemand dessen anmassen, oder was umhauen kan; doch haben fast aller Orten die Communen, ja auch viele einzele Unterthanen eigenthümliche und offt sehr grosse Waldungen die sie entweder dem Landes-Herrn oder anderen abgekaufft haben oder sie vor undencklichen Jahren her besitzen. b) Gebühret dem Landes-Herrn auch der andere Nutzen, welchen man von denen in dem Wald stehenden Bäumen haben kan, z. E. durch das Hartzen, die Eichel, Buchen, wild Obst, u. d. g. welcherley dann abermalen denen Unterthanen relp. zu thun oder zu sammlen nicht vergönnet ist. c) Die andere Wald-Nutzungen, z. E. Wachholder- oder Kranwittbeere, Erdbeere, Wald-Wiesen, Häfner- oder Töpfer-Erden, Sandgraben ꝛc.

§. 26.

An Ansehung der Forstlichen Obrigkeit und der Forstlichen Obrigkeit.

An Ansehung der Forstlichen Obrigkeit (a) ist der Landes-Herr befugt a) Forst- und Holtz-Ordnungen ausgehen zu lassen, wie z. E. mit Hauung des Holtzes, (was die Zeit, dessen Grösse, Stärcke, die Gegenden, wo es solle gehauen werden ꝛc. betrifft,) mit An-

(a) vid. BECK de Jurisdictione forestali.

fliegung derer Waldungen, Bannung der jungen Hau, dem Holtz-Handel, Kohlen, Weid- und Potaschenbrennen, Hartzen, Wachholderbeer-Schlagen, Eichel-Klauben, Erdbeer-Lesen, Häfner-Erde- und Sand-Graben, Weidung und Mastung des Viehes, Ausgrabung derer Stumpen, Auflese- oder Abhauung des dürren Holtzes, Grasen, Holtz-Wegen und anderen dergleichen Sachen solle gehalten werden, und zwar b) dieses nicht nur in Ansehung seiner eigenen, sondern auch seiner Landsassen und Unterthanen Waldungen. c) Kan der Forst-Herr allerhand Forst-Bediente, z. E. Ober-Forstmeistere, Forstmeistere, Forst-Verwaltere, Forst-Knechte u. d. g. bestellen, um theils Obsicht zu tragen, damit in denen Waldungen wohl gehauset werde, theils die dem Forst-Herrn zukommende Forst-Nutzbarkeiten zu verwalten. d) Kan er die in seinen Waldungen wider die Forst- und Holtz-Ordnungen frevlende durch erst-gemeldte Forst-Beamte abstraffen, auch e) um in Erfahrung zu bringen, was dergleichen für gegangen, Forst-Rug-Täge halten.

§. 27.

Krafft des Eigenthums über das Wild.

Vermöge der Wildbahn oder Wildfuhr kommet dem Landes-Herrn zu 1. das Eigenthum über die in denen Waldungen befindliche wilde Thiere und Vögel; solchem nach

Landesbibliothek Oldenburg

ad §27.

Wenn nun nach den gesunden Vernunft urtheilet, so ist die Jagd nichts anders, als eine utilitaet, so aus dem dominio das Landesherrn, zu suchen. Und nach diesem urtheilt Grotius, Puffendorf, Schilter und das ius Rom: und Sachsen: die Jagd ist also kein regale. Ursach aber das bonum publicum requirirt, das nicht eine jeder die Jagd so lange habe, so ist es in unsern Zeiten von den Räubern das Recht zu einem Regal gemacht worden. Man muß aber alsdenn unter dem Adel u. andern Unterthanen distinguiren. denn Bürger u. Bauers Leute die Jagd blos zu ihrem Nutz, indem sie dabei ihr Nutzen das Feld verwüsten u. ihre Grundstrebung liegen lassen, folgl. ist ihnen selbe ex ratione boni publici verboten worden. Allein bei dem Adel cessirt diese ratio prohibitionis, indem sie nicht muthwillig, folgl. muß ihnen nach der Regul: usus ei concessus ad dominum, auch die Jagd zu ihrer Haltung zu stehen, wie es denn auch in Ansehung adeliger Personen regale wurde ist.

nach hat er a) das Recht, solche zu jagen, zu fangen und zu tödten. Weil dieses Recht aber auch vielfältig Landsassen (a) und andern entweder von Rechtswegen zustehet oder von dem Landes-Herrn aus Gnaden in einem gewissen Bezirck oder auf eine gewisse Anzahl Wild oder in einem gewissen Grad, und zwar meistens nur die niedere Jagd, für beständig oder auf Lebenslang oder auf Widerruffen verstattet wird, so ist dahero der Unterschied zwischen der hohen und niederen Jagd zu bemercken. Jene ist, wann man das hohe, grobe, grosse, schwartze und rothe Wildpret jagen darff, als Hirsche, wilde Schweine, Bären, Trappen, Auerhanen, Haselhüner, Birckhüner, Schwanen u. d. g. diese aber begreifft das niedere Wildpret, Dachsen, Hasen, wilde Katzen, Füchse, Feld- oder Rebhüner, Schnepffen, Enten, Wasser-Vögel, wilde Tauben, Krammet-Vögel, Lerchen u. d. g. An manchen Orten giebt es auch die mittlere Jagd, worunter Frischlinge, Rehe ꝛc. verstanden werden.

§. 28. Auch ist hier noch zu bemercken, daß in

§. 27. (a) Einige wollen sie diesen gar in regula zuschreiben. v. BILDERBECKS Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagd; und deren Refutationen. Lubben.

in einigen Provinzien des Reichs, sonderlich in Schwaben in zwey grossen Distrikten, das Wild ohne Unterschied desselben männiglich zu fällen erlaubt ist, welches die freye Pürsch genennet wird. (a) Einiger Orten ist dieses Recht inn- und ausser Waldes, an anderen nur inner, an anderen nur ausser dem Wald, an anderen denen Unterthanen nur auf ihren Gütern erlaubt. Doch pflegen die Obrigkeiten denen Gebiete, wo die freye Pürsch üblich ist, dannoch gewisse Ordnungen zu machen und sich deren untereinander zu vergleichen, wornach man sich in dem pürschen zu achten hat, damit das Wild nicht gäntzlich aufgerieben werde. Einige wollen gar behaupten, daß, besonders in denen Landen, wo sonsten die freye Pürsch üblich ist, die Vermuthung für solche oder doch für die Jagens Freyheit derer Landsassen auf ihren Gütern seye, wovinn ihnen aber viele andere widersprechen.

§. 29.

Kuppel-Jagden. Ferner seynd die Kuppel-Jagden bekannt, wañ nemlich ihrer mehrere das Recht zu Jagen an einem Ort haben, dessen es wiederum zerschiedene Arten giebt, und ist

§. 28. (a) v. HARPPRECHTI Sciagraphia Venationis liberæ, inprimis Sueviæ, item Reichs Fama Tom. 3. p. 177.

ad §. 29.

a) Es lässet sich dieser nichts universelles hierüber sagen. Es hat auch eines jeden Umstände. Es entstehet entweder 1) iure recipiendi, oder 2) iure servitutis, oder 3) communionis.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Es ist zwar eine sehr gemeine Meinung, quod regalia in dubio non privative, sed cumulative translata reputantur. Allein, so ist dieses in einem ernstigen Lege publica oder privata gegründet, sondern eine bloße Meinung der Doctorum, so Sie aus rühmen Rom. Zumal da sie nirgends alle principia der aequitaet brüfft. Denn, wann jemand einmal eine Sache vorgegeben, so können sie seine Meinung darauf weiters bestreiten. Ist die thesis, quod omnia concedens simul reservet contradictorie. Alia concedere et sibi reservare sind opposita.

nie überhaupt, wann der Landes-Herr die Jagens-Freyheit einem andern überläßt, so besonders, wann es aus Gnaden geschiehet, ja auch, wie viele wollen, insgemein, wann jemand anders, als der Landes-Herr die Jagd-Gerechtigkeit irgendswo hergebracht habe, die Vermuthung, daß der Landes-Herr sich die Mit-Jagens-Gerechtigkeit vorbehalten habe oder resp. daß solche ihme zustehe. b)

§. 30.

Andere Gerechtsamen krafft des Eigenthums über das Wild.

Aus dem Eigenthum des Wildes folget ferner, b) daß der Forstherr oder Herr eines Waldes nicht befugt ist, solchen gantz umzuhauen und zu eröden, sondern auf jedem Morgen oder Jauchart Feldes eine gewisse Anzahl erwachsener und fruchtbarer Bäume stehen lassen muß, damit widrigen Falles nicht die Wildfuhr ruiniret werde. c) Kan der Herr der Wildbahn in dem Wald allerhand Sultzen, Baitzen, Vogel-Herden, Schirme u. d. g. anrichten ꝛc. d) Ist er befugt, so viel und so vielerley Arten Hunde zu halten, als er zu seiner Jagens-Gerechtigkeit nöthig erachtet oder ihme beliebig ist.

§. 31.

Aus der dem Herrn des Wildbahn in Ansehung des Wildes zustehenden Obrigkeit,

und der Forstlichen Obrigkeit.

keit, (welche aber keinesweges mit der Jagens-Gerechtigkeit nothwendig verknüpffet ist, auch ordentlicher Weise nur dem Lands-Herrn zustehet, folget a) daß er allerhand Jagd-Bediente, als Jägermeister, Meister-Jäger, Parforce-Jäger, gemeine Jäger und dergleichen annehmen kan, welche Jäger-Dienste gemeiniglich mit denen Forst-Diensten verbunden seynd, auch stehet denen, welche übrigens keine Jagd-Obrigkeit haben, doch frey, so viele Jäger, als sie bedürfftig seynd, anzunehmen. b) Daß er Jagd-Ordnungen, wie es mit Hegung und Fällung des Wildprets gehalten werden solle, machen, ingleichem c) wider die Wilderer oder heimliche Wildpret-Schützen Verordnungen machen und selbige nöthigen Falles zur Execution bringen kan. d) Kan er die Unterthanen anhalten, das schädliche Gewild und Raub-Thier z. E. Wölffe, Bären u. d. g. so auch die Raub-Vögel zu vertilgen, auch zu dessen Sicherheit, so lang es deren genugsame gibt, zu gewissen Zeiten eine bestimte Anzahl zu liefern. An einigen Orten müssen es die Jäger gegen eine angesetzte Belohnung thun, worzu die Unterthanen das Geld hergeben müssen.

in Ansehung desselben.

§. 32.

Jagd-Frohnen.

Mit denen Forst- und Jagd-Frohnen

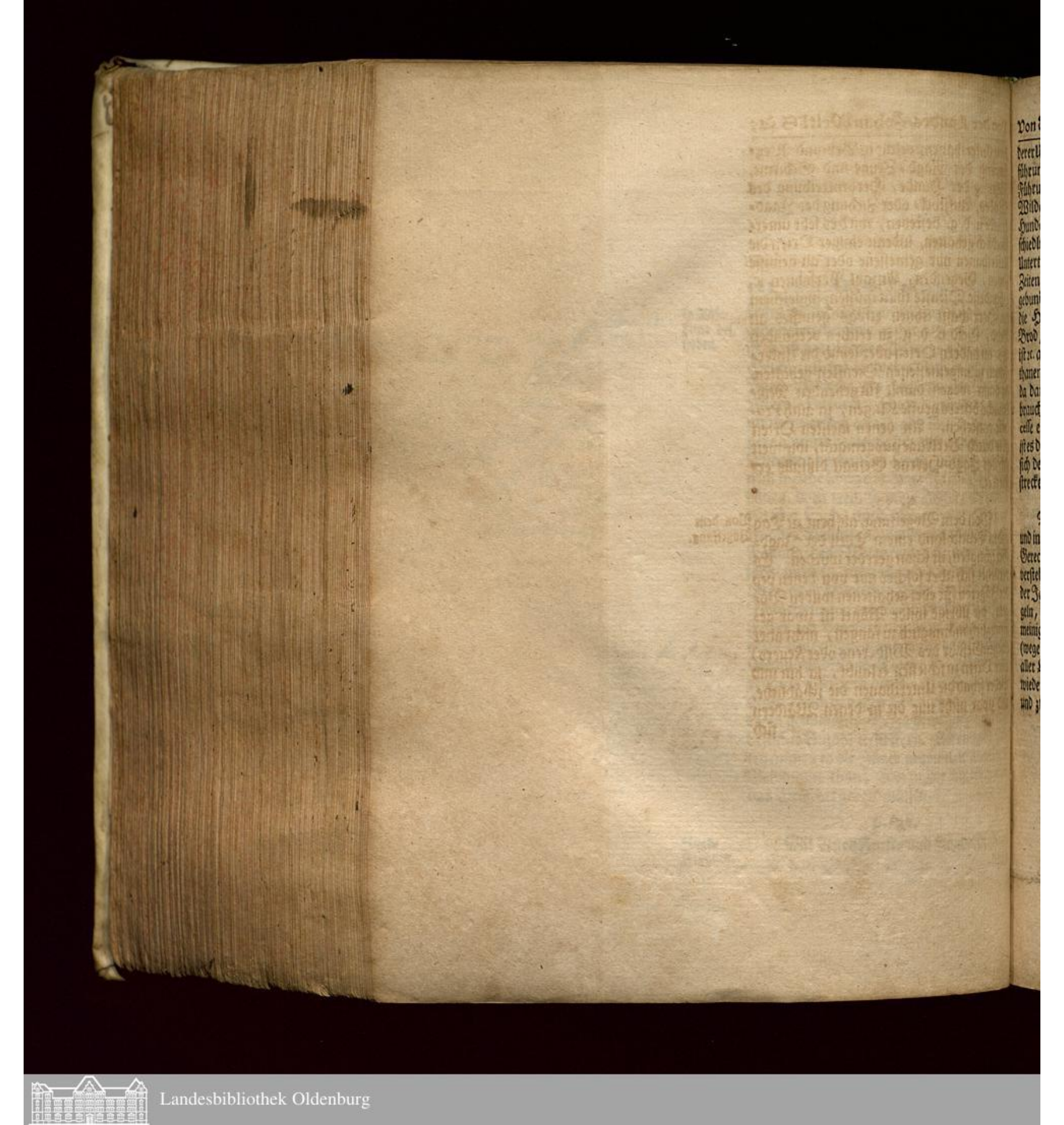

263

derer Unterthanen, welche in Bey- und Wegführung der Jagd-Zeuge und Schirme, Führung der Hunde, Herbeytreibung des Wildes, Aufstock- oder Ziehung der Jagd-Hunde u. d. g. bestehen, wird es sehr unterschiedlich gehalten, indeme einiger Orten die Unterthanen nur gemessene oder an gewisse Zeiten, Gegenden, Anzahl Personen ꝛc. gebundene Dienste thun müssen, ingleichem die Herrschafft ihnen etwas gewisses an Brod, Geld u. d. g. zu reichen verbunden ist ꝛc. an andern Orten aber seynd die Unterthanen zu ungemessenen Diensten gehalten, da dann wegen damit fürgehenden Mißbrauchs öffters grosse Klagen, ja auch Procesle entstehen. An denen meisten Orten ist es durch Verträge ausgemacht, wie weit sich des Jagd-Herrns Gewalt dißfalls erstrecket.

§. 33.

Von dem Vogelsang, als heut zu Tag und in Teutschland einem Theil der Jagd-Gerechtigkeit, ist schon geredet worden. Es verstehet sich aber solches nur von denen bey der Jägerey für edel gehaltenen wilden Vögeln, die übrige wilde Vögel ist zwar gemeiniglich männiglich zu fangen, nicht aber (wegen Gefahr des Wilderens oder Feuers) aller Orten zu schiessen erlaubt, ja hin und wieder seynd die Unterthanen die schädliche, und zwar nicht nur die in denen Wäldern sich

Von dem Vogelsang.

sich aufhaltende, wie wir schon gehöret, sondern auch andere z. E. Sperlinge oder Spatzen wegzufangen oder zu schiessen verbunden. Die wilde Jmen endlich pflegen den Forst- und nicht dem Jagd-Herrn von denen Rechts-Gelehrten zugeschrieben zu werden.

§. 34.

2. Uber die Bergwercke Krafft des Eigenthums,

2. Stehen heutiges Tages denen Ständen des Reichs alle in ihrem Land sich befindliche Bergwercke (a) oder diejenige Oerter zu, wo entweder edle Metallen, als Gold und Silber, oder andere Metallen, als Eisen, Kupffer, Zinn, Bley und Quecksilber oder andere Berg-Arten als Wißmuth, Spießglas, Schwefel, Edelgesteine, Alaun, Vitriol, Kobold, Zinnober, Marmor u. d. g. gebrochen oder gegraben werden, desgleichen die Saltz- und Gesund-Brunnen, Bäder ꝛc. und zwar, wie ausser wenigen, alle dafür halten, es mögen solche auf des Landes-Herrns oder der Land-Stände und Unterthanen eigenthümlichen Gütern gefunden werden, als welche beede letztere so dann schuldig seynd, dem Landes-Herrn den benöthigten Platz gegen billiche Schadloshaltung

§. 34. (a) v. EISENHART de regali Metallifodinarum Jure. LYNCKERI Jura Minerarum, SCHOENBERGS Berg-Information. add. Corpus Juris et Systema rerum metallicarum. fol. Francof. 1698. et ej. continuat. Viennae 1703.

ad §34.

a) Das ius Rom: u. die recta ratio schreibt das iur metallico-
dinarium gleichfalls dem domino fundi zu. Allein, nach dem
iure Germ: ist die Sache anders, indem es zu allen Zeiten
ein reservatum des Landesherrn gewesen, wie solches auch aus
diplomatibus c. g. Henrici VI. de a. 1194. apud Goldast. Const. Imp. T. 3. p. 129.
des ius metallicod: concedirt, beim Goldasto, u. andern belegt
thatsache in Metrop: p. zu ersehen. Und aus eben diesem Ursachen
wurden die Bergwerke, wie auch dem diplomate
Ottonis I. beim Dom Stift zu Magdeburg die Salzstätte
zu Halle verliehen werden, zu rechnen. In der Aurea Bulla
c. IX. wird zwar allen Churfürsten das ius metallicodi-
narium zugeben, u. unserer haben es auch die andern
Stände des Reichs zu allen erhalten. Es ist also klar
genug, daß es ein bloßes regale sit: conf. Thulemar.
de obtinate c. 19. n. 1. add: omnino Pfeffing. Vit. ill. L. 3. T. 18. n. 28 seq.

ad § 35.

a) Der Landesherr hat Recht das in seinen metallischen Gebirgen
b) in dem Fundo seines eigenen Antheilen zu schürfen,
i.e. zu inquiriren, ob sich daselbst mineralien befinden.
Dabey muß der Eigenthümer schadloß gehalten
werden, d. h. sagt man ihm gemeiniglich nur Lohn
darvor zu geben. c) einen census oder Vorgabel von
allen Erzen der primatorum einzufordern, wie dieses von
ihm in ihre Comitz gegründet war. Es wird zugleich alle Aem-
ter nachgesetzt, d. h. setzt daher das Ehrenamber Gold,
Marckfall nun so damit accurat, daß wenn es nicht
zur rechten Zeit bezahlet wird, die Zeche sofort cadu-
cirt wird. d) den Schutz vor allen Leuten, zu haben,
hinzu kam ein eigener Schutzherr bestellet ist; d. 4 Gut
zu dem Vortheil, daß alle Zubrüche der primatorum
erst in seiner Münze abgenommen werden muß.

ung einzuräumen. Die gemeine Steinbrüche aber, auch vieler Orten die Sandgruben, wie auch die Oerter, wo Ziegel- und Häfner-Erde gegraben wird, pflegen nebst denen Besitzern der Güter, wo sich solche finden, überlassen oder auch männiglich zum freyen Gebrauch vergönnet zu werden. p. 519.

§. 35.

So pflegen auch die Landes-Herren gar offt deren Landsassen und Unterthanen zu erlauben, auf ihre Kosten neue Bergwercke anzulegen oder die bereits angefangene fortzusetzen, doch bekommt der Landes-Herr in beeden Fällen den Zehenden oder sonst einen gewissen bedingten Theil von der Ausbeute, hat das Einstands-Recht, wann ein dergleichen Bergwerck oder Schicht oder kurtz an andere will verhandelt werden, nebst anderen mehreren Gerechtsamen, und dieses alles krafft des ursprünglich ihme zukommenden Eigenthums. auch bey der Unterthanen Bergwercken;

§. 36.

Vermöge seiner Ober-Gerichtbarkeit auch über diese Sachen aber ist er befugt a) Berg-Ordnungen so wohl denen ihme als denen Land-Ständen u. Unterthanen zustehenden Bergwercken fürzuschreiben, wie es nemlich mit Aufsuchung, Erbauung, Verhand- Krafft der Ober Gerichtbarkeit.

lung, Vererbung ꝛc. derer Schichten und Kuxen solle gehalten werden, b) allerhand Freyheiten so wohl denen, welche neue Bergwercke anlegen, als welche die erfundene fortsetzen, oder die abgegangene wieder aufbringen wollen, oder in Bergwercken arbeiten ꝛc. zu ertheilen, c) Berg-Aemter und hohe und niedere Berg-Beamten anzuordnen, so wohl diese Ober-Bottmäßigkeit des Landes-Herrns zu handhaben, als auch die ihme gebührende Einkünffte einzusammlen, so dann Namens desselben d) die entstehende Strittigkeiten in Bergwercks-Sachen zu entscheiden.

§. 37.

3. Über gefundene Schätze.

3. Gehören, wie, der meisten Meynung nach, denen Natur- und Völcker-Rechten, also auch dem Herkommen und denen Landes-Gesetzen nach, in vielen Provinzien Teutschlandes dem Landes-Herrn alle in dessen Gebiet, es seye auf seinen oder der Landsassen und Unterthanen Gütern gefundene Schätze, oder altes vor Menschen-Gedencken vergrabenes Geld, Gold oder Silber und andere Kostbarkeiten. (a) Doch wird an anderen Orten dem Römischen Recht nachgegangen, vermöge dessen ein Schatz

§. 37. (a) vid. FRANCKENSTEIN de eo, quod justum est circa Thesauros; NAEVIUS de Jure Thesaurorum.

ad §37.

4) Dieß ist höchst absurd. Wo wir naturae supponiren einen statum naturalem, welcher dem statui civili contradistinguirt wird. Zu diesem statu naturali wird nun aber von Hunter obrigkeit oder Landesherren. Wie kan denn nun dis in naturae selbigen, den es als ein pactum conside[illegible], die gehörige Befugte zugeschrieben? Betrachtet man nun die Sache nach den principiis iuris publici vnin: so ist der Satz nichts anders, als ein accessorium fundi u. muß also dem domino desselben zufallen. Eben dieses folgt auch nach dem iure Getmanico. Denn wan einen Platz ninnermehr ad metalla reserva, das im Röm. dispositiv stehet, wie der auctor angeführt, sehr vernünftig, u. so wird es auch wol in Sachsen gehalten, zu denen andern Regalien Bergwerke aber haben es die mehresten Landesherren auch als ein regale approbirt. conf. Struv: Sy. mod: Tit. de acqu. rer. dominio. §. 3. p. 94.

ad §38.

a) Nach dem iure canon: gehöret allen Gesuchs- oder Klagsachen, die Geistlichkeit zu, u. also vindiciren sich auch die Römisch-Catholische den novalz-Zehenden. allein die Lutheraner, wollen gleich überhaupt in der Materie von den Zehenden die principia iuris canon: nicht verwerffen, treiben doch auch den principium iuris publ: daß in einem Lande alles, was nicht in dominio privatorum ist, dem Landes-Herren gehöre, den novalz-Zehenden also dem Landes-Herren. Inst. Mac: arg. 5. Carpz. Jurisp. conf. P. I. C. 21. n. 1. woselbst copieuse acta hierzu zu finden sind, so occasione einer im Fürstenthum Lüneburg deßhalb entstandenen Streitigkeit publiciret worden, u. die consuetudinem Germaniae universalem, auch die Lüneburgische bestätigen. add: Brückneri D. de emendata per reformationem doctrina de decimis praecipue novalibus, so wird aber nothwendig erfordert, daß es ein verabredter Raubbau sei u. die Forderung von andern Früchten vor ungewöhnl. gehalten habe. so kan z. E. ein novalz-Zehenden gefordert werden, wenn das Land ohngefehr 10–20 Jahr darauf gelegen, oder wenn auf einem Berge ein Weinberg gewesen. conf. Struv. ad Brunn. Syst. Jur. Eccl. L. 2. c. 6. §. 9. add. tamen Boehmer. J. E. L. 3. T. 30. §. 8.

Schatz, den einer auf seinem eigenen Gut selbst findet, ihme gantz und allein, ein Schatz, den man von ohngefähr auf eines anderen Gut findet, halb dem Eigenthums-Herrn und halb dem Finder, so dann ein Schatz, der an einem öffentlichen Ort gefunden wird, gantz deme, der ihn gefunden hat zukommet, doch wird es an einigen Orten wieder anderst gehalten.

§. 38.

4. Uber ungebaute Oerter.

4. Seynd eines Landes-Herrns Eigenthum alle in dessen Gebiet befindliche ungebaute Gegenden und Plätze, Heyden, Moräste u. d. g. dahero ohne desselbigen Erlaubnüß selbige in Bau zu bringen denen Unterthanen nicht erlaubt ist, auch, wann solches mit seiner Einwilligung geschiehet, von ihnen der deßwegen also genannte Neubruch- oder Noval-Zehend erstattet werden muß. Und zwar so hat all dieses statt, es mag ein solcher Platz niemalen gebaut gewesen seyn oder aber eine so lange Zeit, als gemeiniglich in jeden Landes-Gesetzen fürgeschrieben ist, oder nach denen gemeinen Rechten erfordert wird, öde und baulos liegen geblieben seyn, daß er dadurch dem Landes-Herrn zu freyer Behandlung heimgefallen. add: Instr. Pacis art. V. §47.

Ll §. 39.

§. 39.

Allgemeine Erinnerung von diesen Materien.

Insgemein ist bey dieser Materie noch anzumercken, daß es in vielen der bißhero erzählten Gerechtsamen eines Landes-Herrns, was Grund und Boden und die daraus erhebende Nutzbarkeiten betrifft, sehr ungleich in dem Teutschen Reich gehalten werde und vieler Orten der Landes-Herr sich nicht eben aller beschriebenen Stücke anmasse, sondern auch die Landsassen und Unterthanen sich in dem Besitz vieler derselben befinden. Wann nun diese dißfalls deutliche Verträge, Lägerbücher u. d. g. für sich haben, so hat es seine geweißte Wege, daß sie dabey müssen gelassen werden. Wann sie sich aber bloß allein auf das Herkommen beruffen können, so streiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob der Landes-Herr befugt seye, ihnen selbiges zu verwehren? Einige sagen nein, weil ein unfürdenklicher Besitz statt einer Gerechtsame seye, andere hingegen sagen ja, weilen, was ein Landes-Herr aus gutem Willen, weil es im Überfluß da gewesen, oder sonst ehedessen nicht zu nutzen gewesen u. d. g. erlaubet oder zugelassen, er bey sich änderenden Umständen ferner zu erlauben nicht gehalten seye. Es entstehen dahero auch manchmalen Processe über dergleichen Sachen zwischen der Landes-Obrigkeit und denen Land-Ständen oder Unterthanen.

§. 40

ad §40.

a) Also begreift der auctor wieder seinen gewesenen Satz, daß er a particulari ad vniuersale schließet. Es ist dieses aber so weit nicht iuris ordinarii u. concurrirt beym Mallinckrodt. casu gantz besondere Umstände. denn 1) zwar über ein Kornmeller proceß zwischen dem Landgrafen u. Land, räthen. 2) hatte der Kayser an den Landgrafen die Regierung genommen, u. einen administratorem gesetzt, folglich nun, sie in Ansehung der Landtage selbst. 3) ist noch über dieses nicht ausgemacht, ob der Kayser legitimo modo als procedirt. conf. p. 411. §XI. ; so sind vom Kayser u. Reichshofrath in den Mallinckrodt. Particularien die gröbsten iniustices geschehen; Ungewißheit aber nur die praetension, daß der Herzog sich nun so sclavische Art submittiren, selbst zugesetzt, und dann zum Unterpfande für die Herzogin nicht genug haben, da er sich sogar sein Land u. Leute abdringen lassen.

§. 40.

4. Wo Land-Stände vorhanden seynd, hat ein Landes-Herr a) das Recht sie zusammen zu beruffen, so offt es die Landes-Angelegenheiten erforderen, da hingegen die Land-Stände ohne des Landes-Herrns Bewilligung nicht zusammenkommen dürffen. (a) Will aber der Landes-Herr die Land-Täge zu ungelegener Zeit, oder an Orten, wo es gefährlich ist, darauf zu erscheinen, halten, untersagt es der Kayser oder cassiret auch das darauf vorgegangene, wie im Mecklenburgischen geschehen, allwo auch der Kayser, weil der Hertzog hernach zu gar keinen Land-Tägen zu bringen gewesen, selbige durch Kayserliche Commissarien hat halten lassen, die Landes-Beschwerden aber durch Obrist-Richterlichen Spruch selbsten entschieden hat. (b) Bey denen Land-Tägen selbsten hat der Landes-Herr den Vortrag, ohne seine Bewilligung können die Land-Stände in Landes-Angelegenheiten nichts schliessen und was mit beederseitiger Bewilligung verabschiedet wird, wird unter des Landes-Herrns Namen publicirt.

IV. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der Land-Stände. vid: p. 608. seq

a) Land-Tage,

§. 41.

b) Die Land-Stände seynd nicht befugt

b) Der

Ll 2 und Land-Cassa

§. 40. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 15. n. 2. Car VII. a. 15. §. 3.
(b) vid. Meine Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Conclus. fast in allen Theilen.

und solle der Kayser nicht gut heissen, noch zugeben, daß dieselbe die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung des Landes-Herrns privative vor und an sich ziehen, (a) dahero auch der Landes-Herr zu Abhörung derer Rechnungen über die Landes-Casse seine Commissarien zu schicken pflegt.

§. 42.

V. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der einzelen Landes-Glieder.

1. Burger-Annahm.

5. In Ansehung der einzelen Unterthanen und Gemeinden, so sich in dem Land eines Standes des Reichs befinden, stehen dem Landes-Herrn ausser dem, was schon gelegenheitlich in diesem Capitel fürgekommen, noch folgende Rechte zu 1. daß er zu Burgern und Beysitzern oder blossen Inwohnern annehmen kan, wen er will und die darum sich anmeldende nach Belieben abweisen kan, auch daß niemand ohne seine Bewilligung sich in dem Land häuslich niederlassen oder sonst darin handlen und wandlen darff. Doch pflegt die Annahm derer Burger gemeiniglich denen Obrigkeiten jedes Orts unter gewisser von dem Landes-Herrn fürgeschrie-

Von dem Rechte die Juden im Land zu dulden

Reform: polit: d. a. 1730. T. 17. ist es denen Städten, Flecken, Dörfern auch Unterthanen verboten worden.

(a) ibid. R. Hof-Raths-Conclus. Tom. 2. p. 560. woselbst denen Landständen in Ostfriesland verbotten worden, ihre Rechnung bei denen Kirchen abzuhalten, obgleich die Pfarren in actis benennet, die Beamten von Altorf vor dem Kirchen-gericht Rechnung thun müssen.

ad § 42.

a) Die Bürger sind entweder originarii, so zuerst eine Societatem civilem treffen, oder adscititii, welche nachhero erst darein aufgenommen werden. Von diesen letztern ist also die Frage, wie sie in civitatem kommen, u. genießen alle iura u. comoda communia, wie sie denn auch die gemeinschaftl. onera tragen müssen. Wenn sie, aufgenommen werden, müssen sie regulariter ihren ehrlichen Nahmen u. gute Aufführung beweisen, ein gewisses Vermögen besitzen u. gewissenhaft auch eben der Religion zugethan seyn, die die andern civitatis haben. Ein Beisitzer oder Hinterseß ist kein Bürger, sondern nur ein solcher, der sich zwar in der intention auch perpetui domicilii an einem gewissen Orte aufhält, aber nicht als Bürger aufgenommen ist, weilen ihm die gehörig requisita fehlen, u. also weder die comoda civitatis genießt, noch die onera derselben trägt, sondern blos des Schutzes genießet. Hinterseß ist wieder eine dritte Classe u. versteht man darunter gemeiniglich, die an einem Orte sich aufhaltende Unterthanen, die an einen andern Ort des Landesherrn, so nicht eines sind.

ad §43.

a) Die obligation der Unterthanen, ihren Landes Herren pflicht und ungehorsam zu thun, entst[eht] ipso facto, dadurch, daß sich jemand in einen Lehen begiebt. Folglich ist der Huldigungs Eid ex superfluo u. blos darum, daß man diese obligation ausdrücklich den gemeinen Mann imprimire, u. dürfe der hingu documenta sind gramen. Ferner erhellet aus d. d. das brocardicum: aus der Huldigung fließet Landes Herrlichkeit. Denn der Huldigung Eid ist gar nicht das fundament von der Landes Herrl; sondern vielmehr die Landesherrl ist der Grund von der Huldigung. Ferner folget aus diesem, daß die Huldigung die Unterthanen der Landes Herrschaft verbindet; ingleichen, daß wenn jemand zwischen Herr selber mit dem Landes Herren in Streit begriffen ist, solches die Huldigung nicht suspendire, sondern sie darzu nöthigen können. Ferner fließet hieraus, daß niemand indemnem, der sich im Lande aufhält, die praesumtion der Landsassiate sei, wie solches Fitting spec. iur. pub. L. 4. c. 10. §23. weiter ausführet. add: omnino Pfeffing. vitriar. L. 3. T. 19. p. 1. 44

schriebener Ordnung, wovon aber jener wieder nach Gefallen dispensiren kan, überlassen zu werden. An vielen Orten befinden sich gewisse Hof-Befreyte oder Niederlägert, welche entweder keine Burger seynd, oder doch, gegen ein dem Hof zu erlegendes Stück Geld, handlen und wandlen dörffen, wie die Burger, oder die Burger seynd und Freyheit haben, ein Handwerck zu treiben, ob sie gleich nicht zünfftig seynd, oder selbiges regel-mäßig erlernet haben.

§. 43.

2. Alle Land-Stände und neuangenommene oder sich sonst im Land befindliche Burger und Innwohner seynd schuldig dem Landes-Herrn auf erforderen die Huldigung oder den Eyd der Treue und Unterthänigkeit abzustatten. Und zwar so ist diese Huldigung zweyerley, wann nemlich einer entweder den Eyd der Treue nur wegen gewisser in dem Land besitzender Güter und in Ansehung derselben oder aber auch zugleich wegen seiner Person leistet. Jenes geschiehet, wann eine sonst nicht in dem Land wohnhaffte Person doch Güter darinn besitzet oder wann einer zwar auch darinnen wohnt, der aber seiner Person halben, er befinde sich wo er wolle, ohnmittelbahr unter dem Kayser steht. Zuweilen wird die Huldigung nebst dem ordent-

2. Huldigung.

homagium reale

homag. personale

lichen Landes-Herrn auch einem anderen in Ansehung gewisser in dem Land besitzender Gerechtsamen oder auch eventualiter denen, so die Landes-Folge dereinst überkommen sollen, geleistet.

§. 44.

3. Maleficische Obrigkeit.

3. Uber alle in einem Land eines Standes des Reichs befindliche Personen, was Alters, Standes, Geschlechts, Würden oder Wesens die seyen, (ausgenommen wann es Personen wären, welche, sie befinden sich, wo sie wollen, alleine unter dem Kayser und denen höchsten Reichs-Gerichten stehen, so dann bey denen Catholischen die geistliche Personen,) stehet dem Landes-Herrn zu a) die hohe Gerichtbarkeit, zu welcher unfehlbar gehöret, das Recht in peinlichen, (a) das ist, in solchen Sachen, worinn dem Beklagten an das Leben, oder an den Leib z. E. mit Abhauung eines Gliedes, Ruthen aushauen ꝛc. gehet, zusprechen. Und zwar so haben die Stände des Reichs diese Gerichtbarkeit in Maleficischen Sachen in einem solchen hohen Grad, daß auch von ihren Sprüchen in dergleichen etwas keine Appellation an den Kayser, das Reich oder

(a) vid. KRESS de variis Iurisdictionis Criminalis in Germania generibus. ENDTER de symbolica possessione Iurisdictionis Criminalis.

ad §44.

Ganz hieher hörig iuris ö: criminalis der König, Herr, indem
sie ein bloßes reservatum imperatoris s. regis sind. Obwohl nun
aber wie leicht zu ermessen die Fürsten solches nicht selbst ver-
richten, sondern vielmehr zu dem Ende einen Kanzler u. beisitzende
Gerichtsbeisitzer die Acta des Reichs-Gerichts halten. Diese können
nun zwar andere wieder ernennen, allein, nach dem Spec. Sax.
müssen sie nach dem Spec. Sachsen Lehen. die nun
solchen Königs Herrn oder ihrem crimin: erkennen, haben
auch das Recht, Acht u. Galgen aufzurichten, u. denen dieses
letztern Recht verliehen worden, ist auch die actio crim. zu-
gestehen. Denn wer einen actionem crim. zu haben,
hat eine Galgen pp. aufzurichten zu suchen, um die Uebelthäter
damit zu bestrafen? u. vice versa, und wenn er einen
Galgen zu haben u. selbigen nicht gebrauchen
darf? so findet also die Meinung derer, die einen
zwischen Untergericht sich e.g. H. Lübeck nicht

ad § 45.

a) Hier ist folgendes zu merken. Die superioritas territorialis besteht blos auf dem territorio des Landesherrn, und erstreckt sich nicht das geringste weiter. Daher kann ein Fremd das Recht in dem andern territorio des geringsten actum iurisdictionis ausüben. Und aus diesem principio folgt klärlich, daß de iure kein Fremd das Recht einer in seinem territorio angesessenen delinquenten das geringste schuldig sei. Es concurrirt aber allein 3 verse sord: 1) domicilii s: originis 2) delicti comm. u. 3) deprehensionis. Unter diesen ist nun nach dem unumwendbaren principio das forum deprehensionis das geringste; allein wo aber ein mutua in subsidium iuris [illegible] ist da soll desgleichen, daß das forum delicti commissi gemeiniglich vorgehet, indem nun dasselbe das Verbrechen am besten untersuchen kann, und es auch offenbar ist, daß ein delinquent nach dem Orte seiner Wohnung territorii bestraft werde, worinnen er angetroffen wird. Nun erfordert also jederzeit den delinquenten dahin zu liefern. Und damit es also folgender Gestalt zugehen. Wo bald der delinquent entwischt, findet man die Obrigkeit Ursache so fort Nachricht, worinn derselbe gerade betroffen u. zu arretiren gebeten wird. Wird nun der delinquent desselben arretirt, so erfordert solches alsbald dem iudici, ubi delictum commissum, Kundschaften zu werden, welches denn fort durch ein requisitorium geschieht, um die Publicirung nach sich lässt. Hierauf wird für abfolgung eine Mannschaft hingeschickt welche aber bei der Publicirung gedachtes reverses von sich giebt, daß solche dem iudici, in foro deprehensionis zu keinem praeiudicio gereichen [illegible]; sondern darüber allen vorkommenden Fällen zuwiderlaufen werden sollen. Solche requisitoriales u. reverses müssen nun allerhand

Reichs-Gerichte statt findet, es wäre dann, daß sich einer beklagen könnte, daß nicht nach rechtlicher Ordnung mit ihme seye verfahren worden. (a) Ist aber alsdann keine appellation statt, so ist die querela nullitatis

§. 45.

So ist auch ein Landes-Herr, ausser in Landfriedbruchs-Sachen, nicht genöthiget, einen, der anderwärts eine Missethat begangen, aber sich in jenes Land geflüchtet hat oder sonst darinn ergriffen wird dem Landes-Herrn, unter dessen Gebiet das Delictum begangen worden, auszuliefern, obwohlen es aus Freundschafft, gegen Erstattung der gehabten Unkosten und einen Reverss, in gleichen Fällen ein gleiches zu thun, gar offt zu geschehen pflegt. Hingegen hält man einen Landes-Herrn befugt, einen Uebelthäter auf frischer That auch in eines anderen Herren Land zu verfolgen, wann nur diesem gleichbalden darauf Nachricht davon gegeben wird. (a) Ob aber erlaubt seye, daß ein Stand des Reichs einen Delinquenten ohne des Landes-Herrns vorbewußt mit gewaffneter Hand durch ein anderes Land führen lasse? darüber streitet man, gemeiniglich werden denen, so eine solche Person begleiten, Ersuchs-Brieffe an die Obrigkeiten, durch deren Gebiet man zu passiren hat, mit-

Von Auslieferung

Verfolgung

und Durchführung derer Delinquenten

§. 45. (a) MULLER de Iure facinorosos sequelæ præfectoria persequendi.

gegeben, da es dann keinen weiteren Anstand findet.

§. 46.

Von der Captur und ersten Verhör,

Weiter streitet man darüber: Ob wann die Gerichtbarkeit an einem Ort getheilt ist und dem einen sie in peinlichen, dem andern in bürgerlichen Fällen zustehet, derjenige, welcher die Malefizische Obrigkeit hat, nothwendig auch das Recht die Missethäter beyzufangen und die erste Verhör mit selbigen fürzunehmen habe oder ob der, welchem die bürgerliche Gerichtbarkeit zustehet, beedes fürnehmen konne und erst auf den Befund, daß die Sache sich peinlich anlasse, den Delinquenten dem, der die Malefizische Obrigkeit hat, abfolgen zu lassen verbunden seye? Beede Meynungen haben ihre Gründe und Verfechtere.

§. 47.

Recht zu begnadigen,

ehrlose ehrlich zu machen.

Mit dieser Befügnüß zu straffen ist auch verbunden das Recht zu begnadigen oder die verdiente peinliche Straffen in bürgerliche zu verwandlen u. gantz oder zum Theil nachzulassen, ingleichem die, so für ehrlos erkläret worden, wieder ehrlich zu machen. Hierbey ereignet sich nun die Frage: Ob eine durch einen Stand des Reichs wieder ehrlich gemachte Person dafür in dem gantzen Reich oder

auf dem territoria der delinquent geführet worden muß
nicht gefället werden. Wenn aber der Actus de fori, delicti,
commissi nicht eine einzige Manipulation bis in das forum
deprehensionis gehöret; so pflegt jeder Landsherr den 246
delinquenten bis an die Grentze zu liefern, wogegen wieder-
um andere u. weitere geliefert wird. conf: Carpz.
P. I. de fundata in territorio, et plurium locorum concur-
rente iurisdictione, c. T. I. p. 680. Exercitat: 4ta f. 1.

ad §46.

Die contradictio hat auch hier nicht. denn in einem sol-
chen, da es noch ungewiß ist, ob die That criminell sey
oder nicht, indem der Acte, u. ob es eine Schuldigkeit
genug zu inquiriren, findet nun d. R. der civil-Richter,
daß die That wircklich criminell sey; so liefert er sie
dem iudici criminali ab. Wo nicht, so stellt er es vor
sich ab; u. so vice versa.

ad §47.

Wer potestatem legislatoriam hat, der mag allerdings
a lege dispensiren, solche kann ihm aggratiandi allerdings
dem principi zu. Mithin kommt wegen dem iudici, ob
der ein blosser executor legum sey. Wäre es aber
daß in einem Gesetz die Worte einer Obrigkeit dem
arbitrio iudicis dort gegeben worden; so könnte wenn
ihm mal in seinem Fall aliqualem aggratiationem
dort lassen. conf: Gibneri D. de iuribus, quae principem regalibus
vulgo Ped perperam ad iurisdictionem referuntur.
Conf. J. P. R. P. 2. c. 20. §. 21 seq.

c) diese Sache ist gar leicht zu decidiren. denn es ist notorium, daß, alles was ein princeps in seinem territorio thut, legitimo modo thut, durch die gantze Welt gelten muß. da nun einem principi in protestatem legislatoriae allerdings auch das Recht in legibus zu dispensiren zukommt, so muß er auch infamiam abolviren können, u. solches allenthalben gelten.

d) derjenige casus kann sich 1718 zu, als die sämtliche Reichs-Stände in Augspurg zu rebelliren angefangen. da denn der Kayser sie alle vogelfrey, d. i. sie des Rechts zur Reichs-Tage u. einander in dienst kommen, sollen. Als sie aber diesen Vorsatz sich wieder reuen, und durch einen förmlichen Reichs-Schluß pro totum imperium sich infam zu klären. Und zwar dieser infamie privirt der autor ganz recht, daß Kayser und Reich solche aufheben können.

oder nur in dieses Standes Land gelte? Einige behaupten das erste, andere das letzte, wieder andere machen einen Unterschied, ob dergleichen Personen von eben diesem Landes-Herrn ehrlos erkläret worden oder von einem anderen oder von dem Reich oder von denen höchsten Reichs-Gerichten, wie auch ob sie was begangen, worauf nur nach denen Land- oder aber nach denen Reichs-Gesetzen die Ehrlosigkeit bestimmet seye, in jenem, wie auch in diesem ersten Fall meynen sie, gelte die Ehrlichmachung allenthalben, in denen anderen Fällen aber nur in des Standes Land, ja wenn die Ehrlosigkeit von dem Reich oder denen höchsten Reichs-Gerichten herrühre, könne ein Landes-Herr solche gar nicht aufheben. (a)

§. 48.

Asyla aufzurichten.

Hier kan man der Verwandschafft mit vorstehender Materie wegen auch gedencken des denen Ständen insgemein zugeschriebenen Rechts Frey-Oerter oder Asyla für unfürsichtige und unfürsetzliche Todtschläger zu bestimmen, doch daß solche keinem Nachbar oder anderem, wie auch der Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen. So erstrecket sich auch deren Würckung auf keine Fremde, son-

§. 47. (a) GRIBNER de Jure restituendi Famam Principum Imperii.

sondern nur die Unterthanen des Landes oder die Fremde, denen während ihres Durchreisens oder zeitigen Aufenthalts im Land dergleichen Unfall zustossen möchte. (a)

§. 49.

Civil-Jurisdiction.

b) So kommet auch denen Ständen des Reichs über alle obvermeldte Personen die Gerichtbarkeit in burgerlichen Fällen zu und Krafft solcher das Recht die Unterthanen mit allerhand bürgerlichen Straffen als mit dem Thurn, Vestungs-Bau, Schellenwerck, Zuchthauß, Pranger, oder Halseisen u. d. g. zu belegen oder auch an Geld zu bestraffen, die verwürckte Straffen in andere zu verwandlen oder gantz oder zum Theil nachzulassen, die behaarte Geld-Straffen einzuziehen und für sich zu behalten u. d. g. (a)

§. 50.

4. Recht Privilegia zu verleihen.

4. Hat ein Stand des Reichs in seinem Land das Recht allerhand Privilegia zu verleihen, als z. E. Stadt-Recht zu geben, (welches doch einige denen Ständen streitig machen und allein dem Kayser beylegen wollen, doch befinden sich die Reichs-Stände in dem Besitz) (a) Jahr- und Wochen-Märckte

§. 48. (a) vid. MYLERI Asylogia.
§. 49. (a) vid. ERTEL de Iurisdictione bassa.
§. 50. (a) vid. THOMASIUS de Iure statuum Imp. dandæ Civitatis.

ad §50.

a) das Recht, Adelige zu machen, kommt eigentl. nur dem Adel zu. Es nun die Reichs-Grafen ebenmäßig adeln können, so muß dieses ein bloßes reservatum imperatoris sein [l. 2. c. 138.] so kommt auch das Recht, Adelige zu graben, promiscue dem Reichs-Grafen nicht zu. allein solche Freiheit ist so gemein geworden, daß man absque scrupulo Adelige machen und graben mag.

ad §51.

b) dieses folgt nothwendig aus der Reservation des Landes-Adels, welche von einer gewissen subordination der chargen nicht bestehen kann.

c) das Recht, notarios zu creiren, ist ein dieses Fundamentum reservatum imperatoris, indem dasselbe jedem publicam fidem machen muß haben müssen, welches einen jeden, als der erster grade, dergleichen besitzen, so gemeinet die Reichs-Grafen das comitiv graben, damit sie notarios machen können; sein denn noch viele Reichs-Grafen solchen Rechts nicht. Und wenn nun gleich Reichs-Grafen wollen, daß doch die notarii den Reichs-Grafen eigen müssen, so ist doch solches so viel gemacht nicht, weilen sie nur, wie angeführet, die superioritas territorialis und reservata verringert ist. Allenthalben wurde nun dergleichen manica gelten. z. E. wenn ein Reichs-Graf gelangte, welches selbst ist, eine Bulla von einem Reichs-Gericht gelangte, welche selbst alle Acten von einem notario recognoscirte instrumenta ausstellen würde. Zugeschweigen haben die Reichs-Grafen das Recht nicht, dergleichen notarii zu ernennen, examiniren u. immatriculiren lassen müssen, wenn sie dieses Recht exercire wollen. und dieses ist Ursache, warum die comites palatini so viel nicht taugliche subjecta zu notariis machen können. [conf. p. 127. not. h.]

Märckte zu erlauben, Privilegia impressoria über Bücher, ingleichem über neu erfundene oder von neuem ins Land oder in Gang und Aufnahm gebrachte Manufacturen, Commercien, Bergwercke, auch Wappen-Briefe für Communen und Zunfften (daß gegen einzele Personen von Ständen dergleichen geschehe, ist mir nicht bekannt,) u. d. g. zu ertheilen.

§. 51.

5. Stehet denen Reichs-Ständen zu, ihren Räthen, Beamten, Bedienten, Lehenleuten, Landsassen und Unterthanen allerhand erbliche oder personelle Titul und Würden zu verleihen, (a) ihnen den Rang, so sie untereinander haben sollen, anzuweisen, (b) die darüber entstehende Strittigkeiten zu entscheiden, Notarios zu creiren, welche in ihren Landen alles das thun können, was die Kayserliche in dem gantzen Reich, wiewohl wenige Stände sich dieses letzten Rechtes bedienen.

5. Titul und Rang zu geben.

Notarios zu machen.

§. 52.

Ob die Stände des Reichs ihre Unter-

Ob sie Standes-Erhebung

5. 51. (a) vid. COCCEJUS de potestate statuum Imp. circa dignitates.
(b) vid. LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 2. im Anh.

gen ertheilen können?

terthanen auch mit Standes-Erhebungen begnadigen können? Darüber hat man es zu unseren Zeiten angefangen zu streiten, nachdeme einige es denen Ständen zuschreiben wollen, (a) sonderlich auch deßwegen, weil sie ohne Zweiffel andere Standesmäßige Titul und Aemter als eines Geheimen Raths, Generals, Gesandtens u. d. g. geben könnten, da hingegen andere diesen Schluß nicht für genugsam gegründet achten. Es hat auch meines Wissens noch kein einiger Stand, als ein solcher, dergleichen Standes-Erhöhungen fürgenommen, er seye dann von dem Kayser darzu berechtiget und wohero deßwegen befreyet worden.

§. 53.

6. Moratoria zu geben.

6. Schreibet man auch denen Ständen des Reichs das Recht zu, ihren Unterthanen Moratoria oder Schutz-Brieffe wider ihre Glaubigere zu ertheilen, doch thun selbige nach deren meisten Meynung ihre Würckung nur wider die inländische Glaubigere, wiewohl es andere auch auf die Fremde in dem Fall erstrecken, wann sie eben in diesem Land mit einem Unterthanen gehandelt haben und also das forum contractus

(a) v. TROPPANEGER de potestate Electorum & Principum Imperii circa jus Nobilitatis subditis suis conferendi.

ad §. 92.

a) Hier gehört der auctor observatorii nicht: dahingegen, so sich a. 1711. der Churfürst von Cöllen, als Vicarius des Reichs, zu, zumahl, da er manches Gnaden zu genehmhalten v. p. 225. nöthig. Es ist aber schon angemerkt, daß der Churfürst dieses Privilegium gehabt.

b) d. i. besondere privilegia adelich zu leben. So hat z. E. das Haus Oesterreich die specialia privilegia des Kayserl. Hofgerichts bis auf die Gnaden insolventium, und Churpfalz das simplen Adel zu conferiren.

Landesbibliothek Oldenburg

ad §. 55.

a) Die legitimatio ist eine blosse dispensatio à lege; folglich kommt sie allerdings dem Kinde zu; mithin muß eines solchen, wenn es legitime & recto modo worden, vorgenommen Theils gedacht Theils eine Abhandlung darüber. (conf. §. 47.)

darinn ist. Übrigens haben ohnfehlbar die Stände sich in Ertheilung dergleichen Freyheits-Brieffe nach deme ebenfalls zu richten, was die Reichs-Gesetze in diesen Fällen von dem Kayser erforderen.

§. 54.

7. Das Recht denen Künstlern, Professionisten und Handwerckern, Zünfften von neuem zu verstatten und sie mit Ordnungen zu versehen, die alte vorhandene Zünfften und deren Ordnungen zu bestättigen, resp. zu erläuteren, zu vermehren, zu mindern, zu änderen, davon zu dispensiren, oder auch die Zünfften insgesammt oder zum Theil gar und völlig aufzuheben.

7. Zünfften zu ordnen und aufzuheben.

§. 55.

8. Das Recht, unehlich gebohrne in ihren Landen sich befindliche Personen denen ehlich gebohrenen gleich zu machen.[a] Es fragen hierüber die Publicisten: Ob eine solche Person auch ausserhalb dieses Standes Land für ehlich gebohren passiren müsse? viele, sonderlich die alte, meynen; ein anderer Landes-Herr seye, wann er es nicht selbsten gerne aus Gefälligkeit thue, nicht schuldig solches dafür zu erkennen, einige neuere aber halten das Gegentheil dafür. (a)

8. Unehliche den ehlich gebohrenen gleich zu stellen.

§. 56.

55. (a) vid. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imp.

§. 56.

9. Minderjährigen die Volljährigkeit zu geben.

9. Die Macht minderjährigen Personen das Recht der Volljährigkeit (welches auch überhaupt in ihren Landen nach Belieben zu reguliren denen Landes-Herren frey stehet,) zu verleihen. Davon ist unterschieden das Recht minderjährigen Personen die Verwaltung ihrer Güter anzuvertrauen, indeme solche Personen dannoch im übrigen denen Minderjährigen gleich geachtet werden und keine unbewegliche Güter veräusseren dörffen. Das erste Recht pflegen sich die Landes-Herrn vorzubehalten, das andere aber auch denen Stadt- oder anderen Obrigkeiten anzuvertrauen. Ob aber und wie ferne eine von einem Stand des Reichs für volljährig erklärte Person dafür auch anderer Orten paßiren müsse, darüber seynd die Rechts-Gelehrte abermahlen nicht eins. Das ist gewiß, daß wenn dieselbe unter einem anderen Landes-Herrn Güter besitzet, die verliehene Volljährigkeit wenigstens in Ansehung dieser Güter keine Würckung hat.

§. 57.

10. Ein Landes-Herr kan anderen

10. Ist ein Landes-Herr, deme es nicht sonsten z. E. durch Familien-Verträge oder Verträge mit denen Unterthanen

ad §56.

Absch. 8 allerdings zu negiren, indem ein solcher Mangel zwischen territorial-Herren sich, wie es denn häufig geschieht, ergeben kann. Ob aber Jemand über seinen Landes-Herrn überhaupt nicht in praeiudicium potestatis legislatoriae alienae klagen, dürfte nicht von dem Belieben eines andern Landes-Herrn dispensiren (847)

ad §57.

a) das Recht einer Lizenz accise aufzulegen u. einzufordern gehört ad ius collectandi, so ein regale essentiale ist, folglich Einem Landesherrn zustehet Lon. tp. 167. n. 2. so muß selbes der auctor naturae, der von der exemtion unter der accise, oder von der Verpachtung derselben, an privatos (wie z. E. in Leipzig) oder von der concession in einem gewissen distrikte (wie zu Hamburg z. E. Rostock hat) verstanden werden.

d. i. verwehret ist, befugt, so viele einzele Regalien verleihen.
sten der Landes-Hoheit anklebende Stü-
ke oder Regalien, als er will und welche er
will, seinen Lehen-Leuten, Landsassen und
Unterthanen, so ferne sie derselben fähig
sind, entweder aus Gnaden oder gegen ein
gewisses Geld ꝛc. auf eine Zeitlang oder für
beständig zu überlassen, wie solcher Gestal-
ten obermelten Personen oder auch Com-
munen öffters die Nieder-Gerichtbarkeit,
mittlere oder auch mittlere und hohe Jagd,
den Accis und dergleichen eingeraumet
sind: Doch behält sich der Landes-Herr
gemeiniglich resp. die Mit-Ausübung oder
die Ober-Aufsicht ꝛc. vor, wie dann auch in
zweiffelhafften Fällen die Vermuthung
mehr für dessen Gerechtsamen ist.

§. 58.

Die Unterthanen können zum Nach- Von Pro-
theil ihres Landes-Herrns die Jurisdiction rogation der Juris-
nicht prorogiren, das ist, sich in einer Sache diction.
selbst einer fremden Bottmäßigkeit unter-
werffen, wohl aber ist es ihnen erlaubt, wann
der Landes-Herr keinen Schaden davon hat:
alleine da viele Landes-Herrn es überhaupt
ihnen für nachtheilig halten, wann einer ih-
rer Unterthanen, an statt, daß er für ihnen
hätte belanget werden sollen, sich für einem
fremden Gericht einlässet, so ist eben so ausge-
macht

macht nicht, welches dann die Fälle seyn worinn Unterthanen Jurisdictionem prorogiren können? Kurtz lässet sich die Sache fassen: Die Jurisdiction wird prorogirt stillschweigend oder ausdrücklich: stillschweigend, wann jemand in eines andern Herrn Land etwas übels begehet oder contrahiret; in beeden Fällen muß er vor selbigem Landes-Herrn Red und Antwort geben, so lange er sich in seinem Land befindet; ist er nicht mehr darinnen, muß er vor seinem eigenen Landes-Herrn belangt werden, und kan man im ersten Fall die Auslieferung nicht als eine Schuldigkeit verlangen. Ausdrücklich geschiehet die Prorogation, wann jemand z. E. verspricht, allezeit vor denen Gerichten des Herrn, in dessen Land er contrahiret hat, Red und Antwort zu geben, oder gar vor eines Herrn Gerichten zu stehen, in dessen Land er nicht einmal contrahiret hat; und in diesen Fällen greiffet das Platz, was im Anfang des §. gesagt worden ist.

§. 59.

Zuruckforderung der sich ausser Landes befindenden Unterthanen.

Die ausser Landes sich befindende, aber noch würckliche Unterthanen, sonderlich die so sich in fremden Kriegs-Diensten befinden, kan ein Landes-Herr zurück fordern, und zwar bey Verlust ihres Vermögens, wiewohlen, wann ein Unterthan zu einer Be-

Landesbibliothek Oldenburg

ad §58.

Alia principia iuris Gem: de propagatione iurisdictionis Principis per nisi adplicantur, quibus mera merae Superioritatis territorialis deriuat, u. wird selbiger schon mehr zu thun haben, das Vorgeben, propagationis iurisd: nicht zugeben, wie schon selbst Lauterbach Colleg. Theor. pract. P. 1. p. 172. §. 15. und Coccejus D. de Fundata in territorio et plurium locorum concurrente iurisdictione c. 4. §. 11. weiter ausführet. Dem ohngeachtet haben doch die mehresten Stände deutsch. propagativ, unter Landleute zu verstehen Erwägung des Comercien Nutzens zu. conf. Stryk. V. m. ad Tit. de Sectione.

ad §59.

Alia ist generaliter zu merken, das ein jeder Unterthan sich in fremder Herrn Dienste begeben kann, wann er nicht Leibeigener ist, oder sich dieß durch andere Art engagiret, u. die Landes Herrn solches verbunden hat. Also nun insbesondere die Landes Herrn Diener anbetrifft, so ist solche Freiheit den Unterthanen nicht per leges imperii erlaubt, wie p. 607. §. 3. erzehlet wird. Alla andere Meinung, so nicht ist: Obladenius hat, und ungegründet, u. begehen die Landesherren, wann sie ihre Unterthanen zu sich in Dienst nehmen wollen, eine Injurie, was mehr aber wann ihre Unterthanen vorsetzlich sich in fremde Dienste engagiren.

da kein Verbott vorhanden gewesen, sich in eines anderen Herrns Kriegs-Dienste begeben und auf eine gewisse Zeit verbunden hat, der Herr, dem er dienet, auch kein Reichs-Feind ist, schwerlich dergleichen Straffe Platz finden würde, wann er nicht so gleich zurück kommen kan. (a)

§. 60.

So kan auch ein Landes-Herr jedem seiner Unterthanen aus billichen und einer Landes-Verweisung würdigen Ursachen (wann sonst werden Mandata S. C. gegen ihn erkannt) 1) sein Burger-Recht oder den Schutz aufkünden und ihne mithin nöthigen, sich ausser Landes zu begeben, vorhero aber seine etwa habende Schulden abzutragen. Doch muß einem solchen genugsame Zeit zu beedem verstattet werden. Ob aber ein Landes-Herr auch mit einem Landsassen oder Landstand von der Ritterschafft also verfahren könne? Ingleichem: Ob der Landes-Herr dergleichen Personen zwingen könne, ihre in dem Land habende unbewegliche Güter

Aufkündung des Burger-Rechts und Schutzes.

§. 59. (a) vid. CHLADENIUS de Iure avocandi Vasallos exteris militantes, speciatim Ordinibus Imperii vi territorii vindicato.

§. 60. (a) vid. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 1. Tract. 2. Cap. 2. §. 74. p. 138.

ter zu verkauffen? will ich anderen zu untersuchen überlassen. b)

§. 61.

VI. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der Unterthanen Vermögens.

6. In Ansehung der Güter und des Vermögens, welches eines Reichs-Standes Landsassen und Unterthanen besitzen, hat der Landes-Herr das Recht a) Vorsehung zu thun, daß die Besitzere damit wohl umgehen und hausen, mithin dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen, zu solchem Ende unter Policey-Kleider-Mobilien- und anderen dergleichen Ordnungen heraus gehen lassen, denen Verschwendern die Verwaltung ihres Vermögens sperren und ihnen Pflegere setzen ꝛc.

a) sie zu guter Wirthschafft anzuhalten.

§. 62.

b) Wegen der Erwerbung, Vererbung ꝛc. Ziel und Maaß zu setzen.

b) Kan er Ziel und Maaß setzen, wie es mit Erwerb-Erhalt- u. Veräusserung besonders der unbeweglichen Güter und anderen solle gehalten werden, folglich z. E. verbieten, daß keine liegende Gründe an Ausländer oder doch wenigstens mit Vorbehalt einiger Widerlosung für die Landes-Unterthanen sollen weggegeben werden, desgl. daß nichts solches oder ewige Zinse, Gülten und andere dergleichen Beschwerden ad manus mortuas oder an Geistliche, wenigstens keine, die nicht mit dem Land heben und liegen, verkaufft, vertauscht, verschenket

(b) vid. HILDEBRAND de resignatione homagii & Jurisdictionis imperata.

ad §60.

a) die generelle Regul sub hoc titulo ad vendendum nemo cogitur; Al. Al. muß hier als delictum eine exception machen, dann ist es delictum so grave, daß es die Verurtheilung auf die confiscatio bonorum für sich; oder ob meritirt blos die Landes Verweisung. In letztern Falle nun findet die coactio ad vendendum allerdings statt. denn wer so va in einem Lande besitzt, muß davon den Kaufpreis der Huldigung leisten. dieses kann nun wie relegatus gar nicht thun, sondern es muß wiederum die Unterthanspflichten, wenn homagio fast contrait ist. folglich kann er nun nicht wol die Güter behalten, und hat es also blos als eine Incommodität, daß ihn vom Landesherrn der Betrieb desselben genommen wird.

ad §63.

a) Wonnach wird dem Landesherrn zu Bestreitung der Landesbedürfnisse die gewisse Ausgabe, worüber er von den Ständen nicht Rechnung thut. als aber der mercenarius miles sich seinen, nach welchen sich die Fürsten zu richten, wie mehrere von ihren Unterthanen zu fordern welches ihnen dann auch in verschiedenen Reichsabschieden, als d.a. 1543. §. 24. d.a. 1555. §82. d.a. 1557. §49. d.a. 1570. §41. d.a. 1576. §11. d.a. 1582. §10. d.a. 1594. §10. d.a. 1598. §10. u. d.a. 1613. §7. versprochen worden, daß nur in dem Falle, wo die Feinde selbst gewisse, selben aber es die höchste Nothdurft erfordert. Dieses muß als selbst praestandum der Landschaft gehalten werden.

oder Beede [illegible]

vermacht, oder sonst auf einige Art und Weise veräusseret werden, dergleichen Verbot jedoch einige Catholische geistliche Stände sich lieber von dem Kayser an ihre Landsassen und Unterthanen ausgebetten haben. (a) Weiter kan er ordnen, wie es mit denen Testamenten, Heuraths-Pacten, Schenckungen, Erbschafften, Theilungen, Stiftungen, Contracten, Verjährungen u. d. g. solle gehalten werden.

§. 63.

Zu Bestreitung der Landes-Ausgaben hält man insgemein den Landes-Herrn befugt, c) seinen Landsassen und Unterthanen Steuer aufzulegen: zwar, was die Reichs- Crayß- und Cammergerichts resp. Anlagen und Zieler, wie auch die Fortifications- und Garnisons-Kosten betrifft, so haben wir schon anderwärts (a) gesehen, daß die Unterthanen selbige zu tragen ohne allen Zweifel verbunden seynd; von denen Fräulein-Steuren ist auch schon (b) geredet worden. Was aber andere Anlagen zu des Landes- oder des Landes-Herrns Privat-Nothdurfft betrifft, (c) da ist man nicht eben einig, wie

c) Steuren zu fordern.

§. 62. (a) vid. R. Fama Tom. 5. p. 545. Tom. 6. p. 513.

§. 63. (a) Cap. 15. §. 27. & h. Cap. §. 13.

(b) Cap. 6. §. 12.

(c) v. LUDOLFF in symphoremconsult. & decis.

weit sich des Landes-Herrns Gewalt erstre-
cke, indeme einige, ausser in obberührten
Fällen, ihme dieses Recht ab- andere aber
wann die Steuren nicht übermäßig seyn
und des Landes-Herrns Einkünffte zu klein
und der seinigen Unterhalt nicht hinreichen,
(d) es ihme zusprechen. Wo es Land-Stän-
de gibt, kan der Landes-Herr in diesem Stück
meistens ohne sie nichts thun, wiewohl, wo
diese sich allzusehr widersetzen, der Landes-
Herr auch schon den Kayser um Hülff ange-
ruffen und Gehör gefunden hat. (e) An theils
Orten ist auch durch Verträge oder Kayser-
liche Urtheil eine gewisse Summ ausgewor-
fen, welche das Land vor dergleichen Forde-
rungen zu geben verbunden ist.

§. 64.

Arten der Besteurung.

Die Arten der Besteurungen sind
sehr unterschiedlich in Teutschland und
kommet es damit auf jeden Orts Herkom-
men und Verträge an; gemeiniglich wird
von denen liegenden Gütern und denen Com-
merciis das meiste beygetragen werden, da
in Capitalien, paar Geld und Kostbarkeiten
beste-

decis. forens. symphor. 3. p. 3. segq. vid.
KEMMERICH de iur. collectarum provin-
cialium; PANTZER de collectis.

(d) vid. STRAUSS de contributionibus &c.
ex his appellantur Cammer-Hülffen.

(e) vid Reichs-Hof-Raths-Conclusa Tom. 1.
p. 563.

Landesbibliothek Oldenburg

bestehende Vermögen aber gehet an denen meisten Orten entweder gar leer aus oder wird doch schlecht versteuret, ausser, wo, wie in verschiedenen Reichs-Städten, die Vermögen-Steuren eingeführet seyn. (a)

§. 65.

d) So hält man auch einen Landes-Herrn befugt, den Accis in ein Land einzuführen, da auf diejenige Sachen, welche man am meisten in dem menschlichen Leben zu gebrauchen pflegt, eine geringe Auflage gemacht wird, welche der Verkäuffer erlegen muß. Er ist so wohl in Ansehung derer Sachen, wovon er, als der Summ, welche gemacht wird, sehr unterschiedlich. Ob ihn aber wohl, erstgedachter massen, die meiste für erlaubt halten, wann nur die Ausländer damit nicht directe beschweret würden und, wo der Landes-Herr ohne der Landstände oder Unterthanen Zuthun keine neue Auflagen einführen kan, es mit dieser Bewilligung geschehe, so seynd doch einige, welche es in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) namentlich für verboten halten wollen, indessen ist

d) Accis. conf. Pfeffing. vit. ill. L. 3. T. 18. §. 69.

(a) Conf. Die Acta in den jetzigen Mecklenburgischen Strittigkeiten in specie die Demonstration von dem Mecklenburgischen Contributions-Wesen fol.

§. 65. (a) art. 8.

ist er fast aller Orten in dem Teutschen Reich eingeführt und üblich, und wird von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath selbst für erlaubt gehalten. (b)

§. 66.

e) Brücken Weg-Gelder ꝛc.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Brucken- und Weg-Geldern, auch anderen theils in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) benahmsten, theils weil deren allzuvielerley und täglich neue ausgesonnen werden, ohnbenahmsten Auflagen, wodurch nicht nur die Unterthanen, sondern auch fremde und benachbarte in ein Land handlende theils ohnmittelbar, theils mittelbar beschweret werden.

§. 67.

f) Nachsteuer.

f) So glauben auch die Publicisten, daß ein Landes-Herr befugt seye, von denen ausser Landes ziehenden Unterthanen eine Nachsteuer oder den 10. 20sten Pfennig (nachdeme es Herkommens oder eingeführet werde,) ihres Vermögens zu erfordern und inne zu behalten, auch, wo es nicht Herkommens seye, es von neuem einzuführen (a); doch haben viele Unterthanen durch Ver-

(b) v. Reichs-Hof-Raths, Concluſ. Tom. 1. p. 148. Tom. 4. p. 99. 100. 101. &c.

§. 66. (a) l. c.

§. 67. (a) v. THOMASIUS de Jure Dominionis, §. 42-49.

ad §65.

a) Hier begeht der auctor abermahls den Fehler, ubi de a particulare ad universale schließet. Ist im Reichs. Herkommen, daß alle Reichs Städte u. in specie der Stadt Frankfurt dieses Privilegium genießen. Allein dieses hat ein besonder Fundament, indem nur die Reichs Städte in den Wahl. Capitul: Ferd. IV. Leopoldi u. nach. in der Capit: Josephi art. 21. ausdrücklich excipiret sind, als welche ihr jus collectandi durch eben nicht exercitium genießen. Auf was aber dem Fundament ist es auch der Stadt Rostock, so solches vermöge einer alt observanz hergebracht, zustatten. Es sind also diese conclusa nicht auf alle Reichs Städte zu adplicirn

ad §67.

b) Diese Neujahrs u. der §leg gebräuchl. Abzug ist zwar bekannt und bestätigt durch verschiedene Reichs Gesetze, wovon auctore angeführet, diversitael blos in dem objecto. Es ist solches durchgehends in Deutschland recipiret, u. auch denen principiis polit. ziemlich gemäß. Es ist einiger Maßen so schwer, diese indistinct entschieden werden muß, wenn ein Unterthan nicht in gute Gut, so der Herr über dem Landesherrn, demnächst gestanden, ziehet, wie solches Thomas. l. c. weiter zeigt. So scheinet dieses daher nicht streitig zu seyn, weil die Landes Herrn modo el tempore Jus retorsionis haben. Allerdings kann diese Neujahrs u. Abzug in den Fällen Platz, in welchen gemeldet solche muß bisweilen der Ort, wohin die Güter ausgezogen werden, wie z. E. Leipzig privilegium hat.

Verträge oder Freyheits-Brieffe von ihren Landes-Herren erhalten, daß dergleichen von ihnen nicht darff gefordert werden, welches man den freyen Zug nennet.

§. 68.

g) Wird daher gezehlet das Recht von denen Erbschafften, welche fremden ausser Landes gesessenen in dem Land heimfallen, einen Abzug (den 5. 10. 20sten ꝛc. Pfenning,) zu nehmen. (a) An vielen Orten bedienen sich die Landes-Herren dieses Rechts nicht anderst, als per modum retorsionis, das ist, sie nehmen es nur von denen Unterthanen, deren Obrigkeiten es auch von denen ihrigen oder allen fremden nehmen. dahero an solchen Orten einer, der sich dem Zug nicht gerne unterwerffen will, mit denen Statuten seines Landes darthun oder einen Revers bringen muß, daß von denen Unterthanen des Landes, worinn ihme die Erbschafft angefallen ist, in gleichen Fällen auch nichts genommen werde.

g) und Abzug einzuführen.

§. 69.

h) Wann Personen inner Landes sterben, welche keine nahe Freunde und auch sonst nicht über ihre Verlassenschafft disponirt haben, oder d) welche nahe Freunde haben, die sich aber in solchen fremden Staa-

h) Wann der Unterthanen Vermögen dem Landes Herrn heimfalle.

§. 68. (a) Conf. THOMASIUS l. c.

ten aufhalten, aus welchen denen Fremden ebenfalls keine Erbschafft abgefolget wird, oder e) wann, denen gemeinen Rechten nach, jemand etwas, als dessen unwürdig, hinweg genommen wird, oder wann f) jemand das Laster der beleidigten Majestät begehet, so kan in allen diesen Fällen der Landes-Herr solchanes resp. hinterlassen- oder verwürckte Vermögen an sich ziehen und behalten.

conf. Struy. de Jure. ad instit. l. c.

§. 70.

i) Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen.

Endlich so ist in einem rechten, wahren und äussersten Nothfall ein Landes-Herr so ferne Herr über seiner Landsassen und Unterthanen Güter und Vermögen, daß er solches alsdann zu Rettung seiner oder des Landes, auch wider des Besitzers Willen, angreiffen und veräussern kan, doch solle ordentlicher Weise deme, der also Schaden darunter gelitten, selbiger, so bald möglich, von dem Landes-Herrn oder dem Land wieder gut gethan werden. Noch vielmehr kan ein Landes-Herr Unterthanen nöthigen, etwas geringes nach Proportion ihres Vermögens zu Erhaltung der Armen, Erbauung Kirchen und Schulen und andern dergleichen gemeinnützlichen Anstalten herzugeben.

§. 71.

7. Landesherrliche Jura in

7. Schließlich und in Ansehung der fremden sich nur eine Zeitlang in einem Land

auf

869.

a) Also ist nach der gemeine Observanz der Juristen, daß diese
jura fisci indigitirt dem mero imperio adhaerendo für
ein Recht; so ist dasselbe auch dem Römi. Reiche nachzusetzen
Merken D. Jus fisci mero adhaerens imperio
repetirt. Zu unsern Deutsch Reichs folgt solches
auch aus der Landes Hoheit nicht, weilen unsere Chur-
Fürsten Landes Hoheit nicht, weilen unsere Chur-
Constitut. Caroli VI. Art. 21. als nur denjenigen Räuber, Mörder
sind belegen sind, oder so begangen haben. add: Struv: Synt: ult.
L. 5. n. 71. seq.

ad §71.

a) Dieses gehört Recht gehöret eigentlich zum iure vigore publicarum. Es sind aber in Deutschland viele besondere Umstände, welche das Faustrecht gänzlich aufgehoben haben, dann ob man dasselbe nicht gleich verbieten könnte, so haben die Landesherren dennoch Ursachen, gegen die Anmassung einer gewissen Mündigkeit zum Gerichte und, so viel als ihres territorii, sonder nur in den handhabenden Fällen, wenn die territorial Herren aber nicht mündig wären, beizutreten. Dieses müssen wohl nur zu gewissen Fragen, wo die gehörige Proportion sind, Exercitien. Diese gewonnene Landsässige Gerichte über sie nothwendig über einen, indem wir den Landsässigen haben. Die Herren Stella haben nachsinnen, sowohl noch die gerichtliche, oder der Herren befehlen, welches nichts weiters als eine Gewalt ist, sowohl die Herren u. Landsässige bezahlen müssen, so sind dergleichen Herren durch die gemeine Verfassungen die an die Landsässige Herren Städten, über dieselben so die Gerichte Recht haben, und dann Gerichte Herren die Jurisdiction gehabt, so müssen dieselbe nur die selbst die Hoheit practiciren, u. allen denjenigen den Respect gegen den Herren zu setzen. v. Rec: Imp: d. a. 1559. §32 wie denn mit diesen Fundament vorgestanden haben, Rechtsfall, obgleich gnädiges Recht, gelagert werden. conf: Besting. Vit: ill: L3. T. 12 §. 30. p. 911 sqq.

ad §72.

b) Diese Frage ist gemeiniglich sogenannt. Wir haben in Deutschland Reine Raiser, die Fürsten sind, als die unter sich haben sie sind alle gleich, u. macht die Macht kein Recht, kein praecedent in iure publico. Nach diesen Grundsatz folgt nun, daß ein Fürst des Reichs, qui über den andern Fürsten Herrschaft haben kann, quia par in parem non habet imperium. [:p. 492:]
Und hieraus ist gar leicht zu schließen, daß der König von Preussen Majestät, ao 1715. den Reichs Grafen von Rantzow wegen seines begangenen Verbrechens selbst zu Berlin zu arretiren und mit seiner starken Leibwache in Verhaft bringen, wie denn auf der Reichs Fest sich gegen diesen Attentaten sattsam gesetzt und die Untersuchung des Falls von der Reichsfürsten practendirt. conf: Vit: ill: L3. T. 12 §60. p. 714 sqq. Steur. Jur. c. 25. §. 21. Add. Grot: L2. c. 18. §. 4. n. 5.

aufhaltenden oder nur durchreisenden, hat ein Landes-Herr 1. das Recht sie zu geleiten (a) oder ihnen schrifftlich oder lebendiges Geleit mitzutheilen, ja gewisse Personen, z. E. die in und aus Meissen reisende sowohl ausländische als einheimische Kauffleute und Juden zu nöthigen, daß sie nothwendig das Geleit nehmen und dafür etwas gesetztes bezahlen müssen, wogegen ihnen der Landes-Herr Sicherheit auf der Strassen verschaffen muß, da hingegen in anderer reisender Gefallen stehet, ob sie ein Geleit nehmen wollen, wiewohl alsdann der Landes-Herr ihnen auch keine besondere Sicherheit schuldig ist. Doch hat der Kayser versprechen müssen, alle ungebührliche und wider das Herkommen, auch alte oder neue Vermöge lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abzustellen. (b)

Ansehung der Fremden in seinem Land. 1. Das Geleits-Recht,

§. 72.

2. So lange sich solche in dem Land aufhalten, stehen sie (wann sie anderst nicht vor ihre Persohn also unmittelbar seynd, daß sie, sie mögen sich befinden wo sie wollen, nur unter dem Kayser und Reich stehen (a),) in

2. Subditi temporarii.

§. 71. (a) vid. MAULIUS de Iure conducendi.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 8. Conf. Cap. 14. §. 6.
§. 72. (a) Hier ist zu untersuchen, ob die niedrigere Reichs Stände, so sich in der Höheren Landen befinden, und die appanagirte Herren

Civil- und Criminal-Sachen unter des Landes-Herrns Hoheit, folglich müssen sie sich auch nach denen Landes-Gesetzen im Handel und Wandel, auch ihrer übrigen gantzen Aufführung richten, widrigenfalls und da sie hierwider was sträffliches begehen, ist der Landes-Herr befugt, sie zu strafen, gleichwie sie auch vor demselben ex contractibus, die in dem Land geschlossen werden, wenigstens so lange sie sich in demselben aufhalten, belanget werden können.

§. 73.

Stände können sich bey ihrer Landes-Hoheit selbst erhalten.

Die Stände des Reichs seynd befugt, sich nach Verordnung derer Reichs-Constitutionen bey ihrer hergebrachten u. haben den Landes-Fürst- und herrlichen Jurisdiction selbsten und mit Assistenz derer benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und selbige zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. So solle auch der Kayser die Unterthanen derer Stände zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, auch keine deren Landsassen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen

Struvii J. de vi tabi principis in imperii permissa.

Sollen nicht dawider beschweret werden.

---

ren dergleichen seyen? Ingleichem unter was fremde und durch ein Land reisende oder darinn einquartirte Soldaten stehen?

c) Hier muß nun distinguirt: die Soldaten weisen entweder einen Paß im Land, u. so sind sie streitig der Jurisdiction des territorial-Herrn unterworfen, wie es denn auch in praxi gehalten wird; oder sie ziehen in großen corpore durch, u. in diesem Fall sind sie gleichsfalls der superioritati territ. unterworfen. Allein die regulae politicae machen also in der praxi einen Unterschied, u. wird es so gehalten, wenn ein Herr seine truppen durch ein fremdes Land marchiren lassen will, so muß er gewöhnlich bei dem Landesherrn um innocuum transitum suchen. v. Ompteda jure gent. art. XVII. §. 3. Ist dieser reguliert allezeit die Route, u. wenn sie, nachdem sie die Freiheit, die ihnen gegeben worden, wohl nun indeß die Verpflegung betrachtet, die man ihr muß reichen, überlegt, ausgemacht, compagnie weise durchmarchiren. Den übrigen über das ganze territorium über solche troupes officiers, wozu auf der Landesherr gewisse Rechte, einige pol. legt. imperii ad innocuum transitum concedendum obligirt, enthalten.

ad §74

a) Wann Unterthanen sich über ihres Landesherrn bei des Reichs Gerichten Regierung, so können [illegible] mandata an ihre principem erhalten werden, u. dieselbe müssen solche zur respection. Wann nun derselbe vielleicht vorschützen ihm die Klage communicirt seine Beschaffenheit, und dergl. könnte ohne sie gleich zum Beweis, daß die Unterthanen Unrecht haben, so werden sie sofort a limine iudicii ab- u. ihrer Klage angewiesen. Wenn aber, daß einige gravamina wieder den Landesherrn obwalten, so hat zwar der Process Statt, muß aber nicht verlangen, daß für der vor das Austrag zugelassen werden. add. Menzen D. de iure communi subditos in proprio iudicio. Heineccii D. de dominis subditos in iudicio suo conuentientibus.

thanen und mit Landes-Fürstlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten resp. Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft noch einigem anderen Schein eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten. (a)

§. 74.

Auf den Fall auch jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider die in denen Reichs-Gesetzen denen Landes-Herrn eingeraumte Gerechtsamen etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, solle der Kayser daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde, gestalten der Kayser auch alle und jede dagegen und sonsten contra Jus tertii und ehe derselbige darüber vernommen worden, sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider

(a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 55.